

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung (1)	<i>Datum</i> 15.05.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Haupt-, Personal- und Finanzausschuss	Vorberatung		N
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung des Stadtrates wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Geschäftsordnung des Stadtrates wurde überarbeitet und auf aktuelle Gegebenheiten sowie Gesetzeslagen angepasst. In einer ersten Videokonferenz am 15.03.2023 wurde der Entwurf den Fraktionsvorsitzenden vorgestellt. Als Anlage sind der aktuelle Entwurf sowie ein Vergleich Geschäftsordnung 2012-2023 beigefügt.

Im HPFA am 25.04.2023 waren Entwurf und Vergleich bereits als Mitteilung beigefügt (Vorlage 2023/0794 INFO).

In einer weiteren Videokonferenz mit den Fraktionsvorsitzenden am 22.06.2023 wurde der Entwurf nochmals besprochen. Die sich aus der Diskussion ergebenden kleineren Änderungen - vor allem hinsichtlich Fraktionszuwendung - werden bis zur Sitzung noch eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

keine Änderung

Anlage/n

1	Entwurf GO Stadtrat 2023-06-22
2	Vergleich GO 2012-2023_HPFA_2023-04-25



Geschäftsordnung
für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert

(in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 20. Juli 2023)

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 204) hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert durch Beschluss vom 20. Juli 2023 folgende Geschäftsordnung erlassen:

Teil I – Allgemeine Vorschriften

§1 Regelungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung ergänzt bzw. konkretisiert die Regelungen des Saarländischen Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) für Stadtrat, seine Mitglieder, Ausschüsse und Fraktionen hinsichtlich Aufgaben, Rechtsstellung und Verfahrensfragen.
- (2) Auf Zitate oder Hinweise auf den Gesetzestext wird im Nachfolgenden nach Möglichkeit verzichtet. Die Ratsmitglieder erhalten bei Amtsantritt ein Exemplar des KSVG sowie Informationen bei aktuellen Gesetzesänderungen. Im übrigen wird auf die aktuelle Gesamtausgabe des Gesetzestextes im Internet unter recht.saarland.de verwiesen.

§ 2 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadtratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."

§ 3 Sitzungsteilnahme und Verschwiegenheit

- (1) Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Hauptverwaltung ggfs. unter Nennung einer Vertretung mitzuteilen.
- (2) Die Stadtratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt weitergeben oder verwerten. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 4 Entschädigung der Stadratsmitglieder

Über die Art und Höhe der Entschädigung für Stadratsmitglieder zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen sowie des Sitzungsgeldes beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Der jeweils gültige Beschluss ist der Geschäftsordnung als Anlage A beigefügt.

§ 5 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

- (1) Stadratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung unaufgefordert darauf hinzuweisen. Eine ggfs. erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.
- (2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen Betroffene den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlichen Sitzungen reicht es aus, wenn sie sich in den Zuhörerraum begeben.

§ 6 Fraktionen

- (1) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion.
- (2) Den Fraktionen können zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel gewährt werden, deren Höhe der Stadtrat bestimmt. Die Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bis zum 31. März jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung der jeweils im Vorjahr gezahlten Zuwendungen vorzulegen. Ergeben sich hierbei positive Restbeträge, so sind diese bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres an die Stadtkasse zu erstatten. Näheres regelt Anlage B "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Stadt St. Ingbert", die Teil dieser Geschäftsordnung ist
- (3) Zum Ende der Legislaturperiode sind alle Fraktionszuwendungen zum 30. Juni abzurechnen und das bestehende Guthaben gemäß Absatz 2 zu erstatten.

§ 7 Besprechungsräume

Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen werden im Rahmen der räumlichen Kapazitäten der Verwaltung bei Bedarf Multifunktionsräume zur Durchführung von regelmäßigen Besprechungen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Schriftverkehr, elektronische Kommunikation

Schreiben von Gremienmitgliedern oder Fraktionen sind in der Regel direkt an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Sofern die Schriftform gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann auch auf elektronischem Wege kommuniziert werden. Dabei sind Schreiben betreffend des Auskunfts- und Anfragerechtes, der Akteneinsicht sowie der Tagesordnung ausschließlich an die E-Mail-Adresse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und an die einheitliche Funktionsadresse Hauptverwaltung@st-ingbert.de zu richten.

§ 9 Hygienekonzept

- (1) Der Stadtrat beschließt bei Bedarf ein Hygienekonzept für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse. Das Hygienekonzept enthält verbindliche Regelungen für alle Ratsmitglieder zur Durchführung der Sitzungen. Insbesondere werden Voraussetzungen für die Teilnahme an und das Verhalten während der Sitzungen geregelt. Das jeweils geltende Hygienekonzept ist Bestandteil der Geschäftsordnung (Anlage C). Weitergehende rechtliche Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Der Stadtrat kann das Hygienekonzept jederzeit an aktuelle Entwicklungen anpassen.
- (3) Das Hygienekonzept gilt auch für Sitzungen der Ortsräte und sonstiger Gremien, sofern dort keine gesonderte Regelung beschlossen wird.
- (4) Ein möglicherweise notwendiges Hygienekonzept für Zuschauer wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Rahmen der Ausübung des Hausrechts festgelegt.

Teil II - Sitzungsordnung

§ 10 Einberufung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat und seine Ausschüsse nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem stellt die Einladung zur Sitzung dar. Für die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmenden Stadtratsmitglieder erfolgt die Einladung in schriftlicher Form durch Einwurf in den vom Stadtratsmitglied benannten Hausbriefkasten.
- (3) Der Stadtrat soll wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die voraussichtlichen Sitzungstermine werden auch im Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (4) In der Woche vor einer Stadtratssitzung sollten nur in Ausnahmefällen Ausschüsse tagen.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten, soweit sie nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder sind, zu allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates Einladungen, in denen sie im Falle ihrer Teilnahme beratend teilnehmen. Ihr Nichterscheinen gilt nicht als unentschuldigtes Fehlen.

§ 11 Tagesordnung

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest sowie welche Gegenstände in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl einzelne Tagesordnungspunkte absetzen, die Einteilung und die Reihenfolge ändern und ggfs. unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten in die Tagesordnung aufnehmen. Der Stadtrat genehmigt die Tagesordnung.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterung soll eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, finanzielle Auswirkungen, die Beschlussvorschläge der Verwaltung und die Anträge enthalten. Die Beschlüsse vorberatender Gremien sind in der Regel im Ratsinformationssystem ersichtlich.
- (3) Informationsvorlagen dienen lediglich der Information der Gremienmitglieder, eine Aussprache oder Beschlussfassung ist nicht vorgesehen.
- (4) Gremienmitglieder können unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen" Fragen an die Verwaltung richten. Eine Aussprache, Diskussion oder Beschlussfassung findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort wird in die Niederschrift aufgenommen.
- (5) Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung ist schriftlich oder elektronisch spätestens am Freitag, 10:00 Uhr der vorletzten Woche vor dem geplanten Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu beantragen. Der Antrag sollte von den Beantragenden entsprechend Absatz (2) erläutert sein und die Erläuterung einen eindeutig als solchen gekennzeichneten Beschlussvorschlag enthalten. Der Antrag wird dem Tagesordnungspunkt als Anlage beigefügt, es erfolgt keine inhaltliche Übernahme in die Beschlussvorlage der Sitzungseinladung.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Der Sitzungsraum ist so zu wählen, dass ausreichend Platz für die Öffentlichkeit sowie Pressevertreter vorhanden ist. Steht zu erwarten, dass der Sitzungsraum nicht ausreicht, so kann der Zutritt vom Besitz einer Zulassungskarte abhängig gemacht werden. Die Zulassungskarten werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in der Reihenfolge der Anträge abgegeben.
- (3) Den Pressevertretern sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 13 Einwohnerfragestunde

Einwohnerinnen und Einwohnern der Mittelstadt St. Ingbert wird vor Beginn der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Das Nähere wird durch Satzung geregelt, die als Anlage G beigefügt ist.

§ 14 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt ein grundsätzliches Verbot von Bild- und Tonaufnahmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf jede Form der elektronischen Aufzeichnung oder Übertragung. Ausgenommen hiervon ist die Tonaufzeichnung der Sitzung durch die Schrifführung zur Erstellung der Niederschrift. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sind ausnahmsweise von Presse, Rundfunk und anderen Medien zulässig, sofern die Stadtratsmitglieder zustimmen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.

§ 15 Nichtöffentliche Sitzung

- (1) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn rechtliche Regelungen, Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel in nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:
 - a) Vergaben,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Stundungs-, Erlass- oder Niederschlagungsanträge von Abgabepflichtigen,
 - e) Darlehnshingaben und Bürgschaftsübernahmen.
- (2) Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen nur die oder der Vorsitzende, die Stadtratsmitglieder sowie die zur Beratung notwendigen Verwaltungsbediensteten im Sitzungsraum verbleiben. Der Stadtrat kann gestatten, dass Sachverständige, deren Anwesenheit bei der Beratung notwendig ist, an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige nichtöffentliche Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit keine rechtlichen Regelungen, Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 16 Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts

- (1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die sie oder er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann die oder der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde ausgesetzt.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann:
 - a) Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen,

- b) Rednerinnen oder Redner, Stadtratsmitglieder und Sachverständige, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

Ist eine Rednerin oder ein Redner beim gleichen Behandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm beim nächsten Verstoß das Wort entziehen. Für diesen Behandlungsgegenstand erhält die Rednerin oder der Redner das Wort nicht mehr.

Stört ein Stadtratsmitglied oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger danach nochmals die Ordnung, so kann sie oder er von der oder dem Vorsitzenden nach dem dritten Ordnungsruf von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann in schweren Fällen für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden; hierfür bedarf es der Zustimmung des Stadtrates. Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge.

- (3) In Ausübung des Hausrechts kann die oder der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Sie oder er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen. Sie oder er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

§ 17 Verhandlungsleitung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung des Stadtrates zur Einteilung der Tagesordnung in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil fest.
- (2) Sodann ruft die oder der Vorsitzende die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Behandlung auf. Die Behandlung umfasst den Vortrag, die Beratung mit Antragstellung und die Beschlussfassung.
- (3) Sachlich zusammenhängende oder gleichartige Gegenstände können mit Zustimmung des Stadtrates gemeinsam behandelt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Behandlungsgegenstände, die Mitteilungen der Verwaltung und die Anfragen der Stadtratsmitglieder erledigt sind.

§ 18 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende trägt den Behandlungsgegenstand vor. Für einzelne Behandlungsgegenstände kann sie oder er eine Beigeordnete oder Bedienstete oder einen Beigeordneten oder Bediensteten zur Berichterstatlerin oder zum Berichterstatter bestellen.
- (2) Nach dem Vortrag eröffnet die oder der Vorsitzende über jeden Behandlungsgegenstand die Beratung. Dazu erteilt sie oder er das Wort. Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende erteilt ferner zu Erklärungen und persönlichen Bemerkungen das Wort

- (4) Wurde der Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer Fraktion auf die Tagesordnung genommen, erhält zunächst der bzw. die Antragstellende das Wort. Hat ein Ausschuss den Gegenstand behandelt, so ist der oder dem Ausschussvorsitzenden zunächst das Wort zu erteilen.
- (5) Zu dem Behandlungsgegenstand darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist. Das Wort kann an die gleiche Rednerin oder den gleichen Redner nur erneut erteilt werden, wenn alle Wortmeldungen von Rednerinnen oder Rednern, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, erledigt sind.
- (6) Die Rednerin oder der Redner darf nur durch einen Ordnungsruf oder Sachverweisungsruf der oder des Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung von Abs. 6 jederzeit das Wort ergreifen und Beigeordneten, Verwaltungsbediensteten, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen wird, das Wort erteilen.
- (8) Der Stadtrat kann die Zahl der Rednerinnen oder Redner und die Redezeit der Fraktionen zu einzelnen Behandlungsgegenständen beschränken.

§ 19 Anträge

- (1) Die oder der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge zu einem Behandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung nicht geschlossen ist. Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung zum Ziel haben. Auch Zusatz- und Änderungsanträge sind Sachanträge.
- (3) Geschäftsordnungsanträge können unter Beachtung der Wortmeldungen jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen Gegenstand, gestellt werden.
- (4) Ein Antrag muss so abgefasst sein, dass er Inhalt eines Beschlusses sein kann. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende die schriftliche Abfassung des Antrages oder seine Erklärung zu Protokoll verlangen.

§ 20 Sachanträge finanzwirksamen Inhalts

- (1) Jeder Sachantrag, dessen Annahme eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmeminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, muss mit einem Deckungsantrag verbunden und im zuständigen Ausschuss behandelt worden sein. Über einen Antrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, darf nicht beraten und beschlossen werden.
- (2) Wird der Deckungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt der Sachantrag als abgelehnt.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind:
- a. Änderung der Tagesordnung,
 - b. gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte,
 - c. Beschränkung der Rednerzahl und der Rednerzeit,
 - d. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - e. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung und sonstige allgemeine Verfahrensanträge,
 - f. Übergang zur Tagesordnung,
 - g. Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
 - h. Schluss der Beratung zu dem Tagesordnungspunkt,
 - i. Vertagung des Tagesordnungspunktes.
- (2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden, alle anderen Anträge in jedem Stadium der Sitzung. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl und der Rednerzeit, auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes und Schluss der Beratung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen.

§ 22 Übergang zur Tagesordnung, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung

- (1) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist der Gegenstand damit erledigt. Dasselbe gilt, wenn kein Sachantrag gestellt wird.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates die Sitzung für eine kurze und bestimmte Zeit unterbrechen. Nach Ablauf der Unterbrechung eröffnet die oder der Vorsitzende wieder die Sitzung.
- (3) Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates die Sitzung abbrechen und auf einen späteren Zeitpunkt verlegen. Die Sitzung darf nicht länger als eine Woche vertagt werden. Einer erneuten Einberufung des Stadtrates zu der vertagten Sitzung bedarf es nicht.

§ 23 Schluss der Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende hat auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes die Beratung über einen Behandlungsgegenstand vorzeitig zu beenden, wenn der Stadtrat den Antrag auf Schluss der Beratung annimmt. Der Antrag ist erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Wort zu kommen.

- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so erhält je eine Rednerin oder ein Redner jeder Fraktion das Wort zu diesem Antrag. Zur Sache selbst darf dabei nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zu der Abstimmung nicht zulässig. Wird der Antrag angenommen, so erhalten noch die Rednerinnen oder Redner das Wort, die sich vor der Antragstellung gemeldet hatten.

§ 24 Erklärungen und persönliche Bemerkungen

- (1) Zur Abgabe einer Erklärung kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.
- (2) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" erhält nach Erledigung eines Behandlungsgegenstandes das Wort, wer einen während der Behandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren, ein Missverständnis aufklären oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen oder Redner richtigstellen will.
- (3) Eine Aussprache über eine Erklärung oder eine persönliche Bemerkung findet nicht statt.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Das Zählen der Stimmen nimmt die oder der Vorsitzende oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter vor. Die oder der Vorsitzende stellt dabei fest, wer für den Antrag ist, wer gegen ihn ist und wer sich der Stimme enthält. Die Stimme eines Stadtratsmitgliedes, das auf keine der drei Fragen die Hand erhebt, ist ungültig. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann die oder der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ergibt das Abzählen kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitzplatz
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Stadtratsmitglieder dem von einem Stadtratsmitglied gestellten Antrag auf namentliche Abstimmung zustimmen, wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung erfolgt offen durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Stadtratsmitglied abgestimmt hat.
- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Stadtratsmitglieder dem von einem Stadtratsmitglied gestellten Antrag auf geheime Abstimmung zustimmen, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Bei der Auszählung der Stimmzettel sind zwei vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglieder hinzuzuziehen. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht oder in denen sich die oder der Abstimmende zu erkennen gibt.

Unbeschriebene Stimmzettel oder leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Nach der Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.

- (5) Einem Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates in geheimer Abstimmung zustimmen.

§ 26 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied. Zum Ziehen des Loses darf nicht bestimmt werden, wer bei der Herrichtung der Lose mitgewirkt hat.
- (3) Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und Beschäftigten (Leitungsfunktionen ab Bes. Gr. A 12 bzw. ab Entgeltgruppe 13 TVÖD) werden nach den für die Wahlen geltenden Vorschriften gefasst.

§ 27 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Anträge sind eindeutig zu formulieren. Eine Abstimmung muss mit "Ja" oder "Nein" möglich sein.
- (3) In Sitzungen des Stadtrates kann über mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam abgestimmt werden, wenn in der vorangegangenen Ausschusssitzung kein Ausschussmitglied dagegen gestimmt hat; die gleiche Regelung gilt auch, wenn die oder der dagegen Stimmende ausdrücklich auf Einzelabstimmung verzichtet. Eine oder ein sich der Stimme Enthaltende oder Enthaltender muss ausdrücklich erklären, sofern sie oder er Einzelabstimmung wünscht.
- (4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, so ist auf Antrag über jeden Teil – sofern sachlich trennbar – gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Bei einheitlicher Teilabstimmung entfällt eine Gesamtabstimmung.

§ 28 Zeitpunkt und Reihenfolge der Beschlussfassung

- (1) Über die vorliegenden Sachanträge wird nach Schluss der Beratung abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen vor und werden direkt behandelt.
- (2) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, wird jeweils zuerst über den Antrag beschlossen, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht.

- (3) Bei Sachanträgen ist zunächst über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zu beschließen. Liegen mehrere Anträge vor, wird jeweils zuerst über den Antrag beschlossen, der inhaltlich am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt der oder dem Vorsitzenden. Sie oder er kann sie einer oder einem Bediensteten der Gemeinde übertragen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. den Namen der oder des Vorsitzenden,
 - c. die Namen der Stadtratsmitglieder mit Vermerk über An- und Abwesenheit (zeitweise, komplett entschuldigt oder unentschuldigt, ggfs. Ausschluss mit Ausschlussgrund)
 - d. die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Sachverständigen und der von der oder dem Vorsitzenden zugezogenen Bediensteten der Stadtverwaltung,
 - e. einen Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates,
 - f. die behandelten Gegenstände,
 - g. alle gestellten Anträge,
 - h. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - i. den Wortlaut der Beschlüsse
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder deren Vertretung zu unterzeichnen.
- (4) Die vorläufige Niederschrift wird bis zur nächsten Ratssitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. In dieser Sitzung werden ggfs. Anmerkungen oder Einwendungen behandelt. Danach wird die ggfs. geänderte Niederschrift zur Abstimmung gestellt.
- (5) Die so genehmigte Niederschrift wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

§ 30 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse. Dabei legt er Ausschussstärke, Bezeichnung und Aufgabenbereiche fest. Der jeweils aktuelle Beschluss über Bezeichnung, Besetzung und Aufgabenzuordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage D beigefügt.
- (2) In den Ausschüssen sind alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten zu behandeln. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Stadtrat zur Behandlung als Beschlussvorschlag vorzulegen. In dringenden Fällen kann auf eine Vorberatung verzichtet werden. Die Vorberatung erfolgt grundsätzlich nur in einem Ausschuss.

- (3) Die Beratungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Die Beratungen der Ausschüsse in den zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten analog für die Sitzungen der Ausschüsse.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann mehrere Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Behandlung und Beratung von Gegenständen einberufen. Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Aufgabenbereiches.

§ 31 Aufgabenübertragung an die Verwaltung

Der Stadtrat überträgt auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die in Anlage E aufgeführten Angelegenheiten. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem zuständigen Ausschuss bzw. Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 32 Aufgabenübertragung an Ausschüsse

Der Stadtrat überträgt den zuständigen Ausschüssen die in Anlage F aufgeführten Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung, sofern sie nicht nach dieser Geschäftsordnung auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin übertragen sind. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 33 Auslegung, Änderung, Gültigkeit

- (1) Bei Zweifel über die Anwendung oder die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer Stadtratssitzung ist.
- (3) Mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Ortsräte analog, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Gemeinderates beschränkt.

§ 34 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 21.07.2023 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung in der Fassung der Beschlüsse vom 22. Februar 2000, 12. Juni 2001, 13. Dezember 2012 und 15.02.2022 außer Kraft.

Anlagenübersicht:

- A – Beschluss des Stadtrates bzgl. Entschädigung der Gremienmitglieder
- B – Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Stadt St. Ingbert“
- C – aktuelles Hygienekonzept
- D – Beschluss des Stadtrates bzgl. Bildung von Ausschüssen und deren Zuständigkeiten
- E – Aufgabenübertragung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister
- F – Aufgabenübertragung an die Ausschüsse
- G – Satzung über die Durchführung von Einwohnerfragestunden

Anlage A

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

Beschluss des Stadtrates bzgl. Entschädigung der Gremienmitglieder

STADT

S T . I N G B E R T

Beschlussauszug
aus der

~~öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates~~
vom 26.09.2019

Top 11 Anpassung der Sitzungsgelder und Pauschalen

Beschluss:

Die monatlichen Pauschalen und Sitzungsgelder werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Die monatliche Pauschale für Stadtratsmitglieder wird zum 01.10.2019 von bisher 102 € auf 150 € angehoben.
2. Das Sitzungsgeld wird zum 01.10.2019 von bisher 20 € auf 25 € angehoben.
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende entspricht der zweifachen Pauschale gemäß Nr. 1 sowie einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 9 € je Fraktionsmitglied.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsgeschäftsführung entspricht der Pauschale gemäß Nr. 1.
5. Für die Teilnahme am Ratsinformations-System mit eigener Hardware wird eine monatliche Pauschale (RIS-Pauschale) von 20 € gewährt.
6. Die Pauschale zu Nr. 1. wird zum 01.01.2024 um 10 € auf 160 € und die Pauschale zur Nr. 2 zum 01.01.2024 um 5 Euro auf 30 € erhöht.

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Stadtrates
vom 12.06.2001

**Top 2.3 Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes für
Stadt- und Ortsratsmitglieder - EURO-Umstellung**

Beschluss:

Ab 01.01.2002 erhalten

1. die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse sowie die Ortsratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsräte einen Betrag von 20,-- EURO (zurzeit: 40,-- DM) pro Sitzungsteilnahme,
2. die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung von 256,-- EURO (zurzeit: 500,-- DM) zuzüglich eines Betrages von 5,-- EURO (zurzeit: 10,-- DM) für jedes Fraktionsmitglied,
3. die übrigen Mitglieder des Stadtrates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 102,-- EURO (zurzeit: 200,-- DM),
4. die Geschäftsführung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 102,-- EURO (zurzeit: 200,-- DM) zuzüglich eines monatlichen Betrages von 13,-- EURO (zurzeit: 25,-- DM) für jedes Fraktionsmitglied.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Anlage B

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des
Rates der Stadt St. Ingbert - Fraktionszuwendungsrichtlinie**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Stadt St. Ingbert - Fraktionszuwendungsrichtlinie

1. Grundsätze

- 1.1. Gemäß § 30 Abs. 5 KSVG i.V.m. § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates können den Fraktionen des Stadtrates zur Finanzierung ihres notwendigen Aufwands für die Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Zuwendung legt der Stadtrat fest.
Die Aufgaben der Fraktionen bestehen nach der Rechtsprechung und Literatur darin, parteipolitische Vorstellungen durch Vorabstimmung unter ihren Mitgliedern in die Arbeit des Stadtrates einzubringen und umzusetzen um somit den Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung zu steuern und zu erleichtern.
Bei der Verwendung dieser Mittel ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 82 Abs. 2 KSVG zu beachten.
- 1.2. Die Zuwendung besteht aus einem Personalkosten- und einem Sachkostenzuschuss.
- 1.3. Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Stadtrates, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion während der Amtszeit der Stadtratsmitglieder im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Stadtrates oder während der Legislaturperiode mit der Auflösung der Fraktion. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen.
- 1.4. Jede personelle Veränderung in der Fraktion mit Einfluss auf die Finanzierung aus Haushaltsmitteln ist dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Höhe der Zuwendung

- 2.1. Der Sachkostenzuschuss setzt sich aus einem monatlichen Betrag je Fraktionsmitglied zusammen. (z. Z. 13,-€ lt. Beschluss 12.06.2001)
Der Personalkostenzuschuss für den Fraktionsvorsitz setzt sich aus einem monatlichen Sockelbetrag zuzüglich eines monatlichen Betrages pro Fraktionsmitglied zusammen. (z.Zt. 300,-€ und 9,-€ lt. Beschluss 26.9.19)
Der Personalkostenzuschuss für die Fraktionsgeschäftsführung besteht aus einem monatlichen Betrag. (z.Z. 150,-€ lt. Beschluss 26.9.19)
- 2.2. Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird durch die jeweilige Fraktion ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.
- 2.3. Die Auszahlung der tatsächlichen Entgelte an die Beschäftigten der Fraktionen erfolgt durch die Fraktionen.

3. Sonstige Leistungen

- 3.1. Den Fraktionen werden – ohne Anrechnung auf die Zuwendungen – im Rahmen der räumlichen Kapazitäten der Verwaltung bei Bedarf Multifunktionsräume zur Durchführung von regelmäßigen Besprechungen zur Verfügung gestellt.

3.2 Gegenstände und Leistungen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, sind aus Budgetmitteln zu bestreiten.

4. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung des Sachkostenzuschusses und des Personalkostenzuschusses für die Fraktionsgeschäftsführung erfolgt in Teilbeträgen zum jeweiligen Monatsersten durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der einzelnen Fraktionen. Die Aufwandsentschädigungen für den Fraktionsvorsitz werden in Teilbeträgen zum jeweiligen Monatsersten auf ein Bankkonto der jeweiligen Personen überwiesen.

5. Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Nicht verwendete Mittel können zum Ende des Abrechnungszeitraums bis zu 40 % (analog der Regelung der Landtagsfraktionen) des jährlichen Zuwendungsbetrages in das folgende Jahr übertragen werden. Nicht verbrauchte und/oder nicht übertragbare Mittel sind spätestens zum 30.06. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres an die Stadt St. Ingbert zurückzuerstatten. Für nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel gilt Entsprechendes.

6. Nachweis über die Mittelverwendung

6.1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres – bzw. nach Beendigung einer Wahlperiode bis 30.06. – einen Verwendungsnachweis entsprechend dem anliegenden Muster bei der Abteilung Zentrale Dienste einzureichen. Die Vorsitzenden und die Kassenverwalter/innen der Fraktionen haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren (§ 27 Abs. 10 KommHVO).

6.2. Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht nachgewiesen ist, werden die ab dem 01.04. auszahlenden Raten bis zur ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis-Vorlage zunächst um 20 % gekürzt. In begründeten Härtefällen kann die Frist um einen Monat (30.04.) verlängert werden. Falls bis zum 31.05. des Folgejahres kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird, werden ab dem 01.06. des Jahres die monatlichen Ratenzahlungen eingestellt. Ein Anspruch auf nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Beträge besteht im Falle der verspäteten Nachweislegung nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 20.06.2023 zum 21.06.2023 in Kraft.

St. Ingbert, den

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Muster Verwendungsnachweis

_____ St. Ingbert, den _____
 Fraktion

Nachweis über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Stadt St. Ingbert für die
 Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr _____

Einnahmen

Übertrag (aus Vorjahr)		EURO
Zuschuss aus Haushaltsmittel		EURO
Guthabenzinsen		EURO
sonstige Einnahmen		<u>EURO</u>
gesamt:		<u>EURO</u>

Ausgaben

Bürobedarf		EURO
Portokosten		EURO
Fachliteratur, Zeitschriften		EURO
Fortbildungsveranstaltungen für Fraktionsmitglieder		EURO
Öffentlichkeitsarbeit für die Fraktion		EURO
Durchführung von Klausurtagungen		EURO
Kontogebühren		EURO
Sollzinsen		EURO
Sonstige Kosten		<u>EURO</u>
gesamt:		<u>EURO</u>

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen	^	EURO
Ausgaben		EURO
Jahresergebnis		EURO
Übertrag* in das nächste Haushaltsjahr		EURO
Überschuss** (Jahresergebnis abzüglich Übertrag)		EURO

* Maximal 40 % des jährlichen Zuwendungsbetrags können ins Folgejahr übertragen werden.

** Der Überschuss ist an die Stadt St. Ingbert zu erstatten.

Anlage C

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

Hygienekonzept für Gremiensitzungen der Mittelstadt St. Ingbert

Hygienekonzept für Gremiensitzungen der Mittelstadt St. Ingbert

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom ... gem. § 9 der Geschäftsordnung folgendes Hygienekonzept in Ergänzung seiner Geschäftsordnung vom ... (zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom...) beschlossen:

Dieses Hygienekonzept ersetzt das bisherige Hygienekonzept, tritt am ... in Kraft und mit Ablauf des ... außer Kraft. In Abhängigkeit von der aktuellen Infektions- bzw. Rechtslage können einzelne Gremien vor Eintritt in die Tagesordnung Abweichungen von diesem Konzept sowie dem "Hygienekonzept für Zuschauer" beschließen. Der Stadtrat kann jederzeit eine Verlängerung oder Verkürzung der Geltungsdauer beschließen

Anlage D

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

**Beschluss des Stadtrates bzgl.
Bildung von Ausschüssen und deren Zuständigkeiten**

Beschlussauszug
aus der

Öffentliche konstituierende Sitzung des Stadtrates
vom 04.07.2019

Top 4 Bildung von Ausschüssen

Beschluss:

1. Es werden nachstehende Ausschüsse gebildet:

- Haupt-, Personal- und Finanzausschuss (HPFA)
- Kultur-, Bildungs- Sozial- und Tourismusausschuss (KBSTA)
- Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demografieausschuss (SBU-DA)
- Bau- und Werksausschuss (BWA)
- Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

2. Die Ausschussstärke wird auf 11 Mitglieder, beim Rechnungsprüfungsausschuss auf 6 Mitglieder festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Teilabstimmung zu 1:

Einstimmig dafür.

Teilabstimmung zu 2:

Zustimmung: 37

Ablehnung: 03

Enthaltung: 01

Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

Zuständigkeit nach § 48 KSVG für Personal- und Finanzangelegenheiten sowie Angelegenheiten nachfolgender Produkte entsprechend § 32 "Aufgabenübertragung an die Ausschüsse" dieser Geschäftsordnung. In der Ferienzeit übernimmt der Ausschuss zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geschäftsgangs als Ferianausschuss die Aufgaben der anderen Ausschüsse mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

Produkt	Produktbezeichnung
1.1.01.01	Räte, Ausschüsse und Fraktionen
1.1.01.02	Verwaltungsführung
1.1.03.01	Gleichstellung von Mann und Frau
1.1.04.01	Personalrat
1.1.05.01	Zentrale Dienstleistungen
1.1.06.01	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
1.1.07.01	Personalverwaltung
1.1.07.02	Personalabrechnung
1.1.07.03	Produkt für zentrale Personal- und -versorgungsaufwendungen
1.1.09.01	Organisation
1.1.09.02	Informations- und Kommunikationstechnik - IKT -
1.1.09.03	Informationssicherheit
1.1.10.01	Datenschutz
1.1.10.02	Rechtsangelegenheiten
1.1.10.03	Versicherungsangelegenheiten
1.1.12.01	Städtepartnerschaften und Patenschaften
1.1.13.01	Beratung und Unterstützung der Vereine und des Ehrenamtes
1.2.10.01	Wahlen
4.2.10.01	Allgemeine Sportförderung
4.2.40.01	Sportstätten
1.1.08.01	Haushaltsplanung
1.1.08.02	Rechnungswesen, Jahresabschluss
1.1.08.03	Finanzierungs- und Liquiditätsmanagement
1.1.08.04	Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
1.1.08.05	Vollstreckungsdienst
1.1.08.06	Steuern und sonstige Abgaben
1.1.08.09	Produkt zur Verrechnung von Leistungen an beteiligte Gesellschaften
1.2.01.01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
1.2.01.02	Gewerbe, Gaststätten
1.2.01.03	Märkte
1.2.01.04	Ordnungswidrigkeiten und Verwarngelder
1.2.02.01	Einwohnermeldeangelegenheiten
1.2.02.04	Fahr- und Beförderungserlaubnisse
1.2.02.05	Fahrzeugzulassungen
1.2.03.01	Personenstandsangelegenheiten
1.2.20.01	Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katastrophenschutz
1.2.20.02	Organisation Krisen- und Katastrophenschutz
6.1.10.01	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage
6.1.10.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

6.1.10.03	Produkt zur Verrechnung der Personalkosten
------------------	--

Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss

Zuständigkeit für Angelegenheiten nachfolgender Produkte entsprechend § 32 "Aufgabenübertragung an die Ausschüsse" dieser Geschäftsordnung

Produkt	Produktbezeichnung
2.5.01.01	Bildende Kunst (außer Museen)
2.5.01.02	Kulturelle Veranstaltungen
2.5.01.03	Stadt- und Dorffeste
2.5.02.01	Kulturförderung
2.5.04.01	Volkshochschule
2.5.05.01	Musikschule
2.5.06.01	Stadtbücherei
2.5.25.01	Erhaltung und Erschließung von Archivgut
2.8.01.01	Förderung von Wissenschaft und Forschung
2.9.10.01	Förderung von Kirchen und Religionsgemeinschaften
5.1.30.01	Koordination und Entwicklung der Biosphäre
7.1.10.03	Albert-Weisgerber-Stiftung
2.1.01.01	Schulen
2.1.02.01	Schülerbeförderung
2.1.02.02	Ganztägige Förder- und Betreuungskonzepte
2.1.03.01	Schulbuchausleihe
2.1.03.03	Jugendverkehrsschule
3.1.20.01	Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
3.1.50.01	Soziale Einrichtungen
3.3.10.01	Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege
3.5.10.02	Soziale Leistungen
3.6.10.01	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Betrieb solcher Einrichtungen
3.6.40.01	Freiwillige Leistungen für Familien, Kinder und Senioren
1.1.06.02	Neubürgeragentur

Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss

Zuständigkeit nach § 48 KSVG für Natur- und Umweltschutzangelegenheiten sowie für Angelegenheiten nachfolgender Produkte entsprechend § 32 "Aufgabenübertragung an die Ausschüsse" dieser Geschäftsordnung

Produkt	Produktbezeichnung
5.1.10.01	Bauleitplanung
5.1.10.02	Stadtentwicklung
5.1.20.02	Umlegungsverfahren und Vermessung
5.1.20.03	Raumbezogene Informationssysteme
5.2.10.01	Genehmigungsverfahren
5.2.10.02	Überprüfungen der Bauordnung
5.4.60.01	Parkflächen und Parkhäuser
5.4.70.01	ÖPNV
5.5.10.01	Natur- und Landschaftspflege einschl. Biotope
5.5.15.02	Öffentliche Grün- und Freiflächen, Parkanlagen
5.5.15.03	Öffentliche Spiel- und Bolzplätze
5.5.20.01	Wald- und Forstwirtschaft
5.5.20.03	Wasser und Wasserbau
5.5.30.01	Friedhöfe, Bestattungswesen
5.6.10.01	Umweltschutzmaßnahmen
5.6.10.03	Klimaschutz
5.7.10.01	Wirtschaftsförderung
5.7.50.01	Förderung des Tourismus

Bau- und Werksausschuss

Zuständigkeit für Angelegenheiten nachfolgender Produkte entsprechend § 32 "Aufgabenübertragung an die Ausschüsse" dieser Geschäftsordnung sowie
 Werksausschuss für die Eigenbetriebe Abwasser (EBA) und Abfall (ABBS)

Produkt	Produktbezeichnung
5.3.70.01	Kompostieranlage
5.4.10.01	Öffentliche Straßen und sonstige Verkehrsflächen
5.4.10.02	Ingenieurbauwerke
5.4.10.04	Öffentliche Beleuchtungsanlagen
5.4.10.05	Verkehrliche Planung und Verkehrsregelungen SBUDA
5.4.80.01	Stadtreinigung
5.7.30.01	Bauhof, Betrieb
1.1.11.01	An- und Verkauf und Bewirtschaftung unbebauter Grundstücke
1.1.11.02	An- und Verkauf und Bewirtschaftung bebauter Grundstücke

Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeit nach § 48 KSVG für Rechnungsprüfungsangelegenheiten sowie Angelegenheiten nachfolgender Produkte entsprechend § 32 "Aufgabenübertragung an die Ausschüsse" dieser Geschäftsordnung

Produkt	Produktbezeichnung
1.1.18.01	Prüfungswesen

Anlage E

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

Aufgabenübertragung an die Verwaltung

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert
Vom ...**

Anlage E: Aufgabenübertragung an die Verwaltung

Der Stadtrat überträgt entsprechend § 31 dieser Geschäftsordnung "Aufgabenübertragung an die Verwaltung" auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nachfolgende Angelegenheiten. Für die Eigenbetriebe gilt die jeweilige Betriebssatzung.

- a) Die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert bis 250.000 € (netto) - sofern keine Mittel umgewidmet werden müssen und eine positive Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt
- b) Grundstücksan- und -verkäufe bis zu einem Grundstückspreis von 5.000 €
- c) Der Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 5.000 €
- d) Grunddienstbarkeiten und Eintragungen von Baulasten wie z.B. Leitungs-, Wege- oder Fensterrechte
- e) Verzicht auf Vorkaufsrechte, sofern nach Information der Fraktionsvorsitzenden und der Mitglieder des zuständigen Ausschusses binnen zwei Wochen keine Ausschusssitzung beantragt wird. Der Verzicht wird dem zuständigen Ausschuss in der nächstmöglichen Sitzung mitgeteilt.
- f) Vermietung und Verpachtung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Miet- bzw. Pachtzins von 12.000 € jährlich
- g) Die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es erfolgt eine Mitteilung in der nächstmöglichen Sitzung des ursprünglich beschließenden Gremiums
- h) Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 5.000 € (netto)
- i) die Stundung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 12.500 €
- j) die Niederschlagung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 1.250 €
- k) Personalangelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5 TVöD bzw. S8a SuE, darüber hinaus nur mit einer Befristung bis zu 6 Monaten
- l) Alle den Bediensteten tarifvertraglich oder dienstrechtlich zustehenden personalwirtschaftlichen Leistungen (z.B. Arbeitszeitanpassungen, Kindererziehung).
- m) Kündigungen in der Probezeit und bei Verstößen gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten.
- n) Die Bereitstellung von nicht erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht über das Budget des Deckungskreises abgedeckt sind. Als erheblich gilt eine Überschreitung des Haushaltsansatzes um 10%, mindestens jedoch mehr als 20.000 Euro
- o) Die Bereitstellung von nicht erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht über das Budget des Deckungskreises abgedeckt sind. Als erheblich gilt ein Betrag ab 20.000 Euro
- p) Das Führen von Prozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.
- q) Weitere vom Stadtrat in besonderen Fällen per Beschluss übertragene Angelegenheiten (z.B. auf Vorschlag Abt. 65: Zeitlich befristete Erhöhung der Vergabegrenzen bei Bauvorhaben Ludwigschule, Baumwollspinnerei, FGTS Südschule und FGTS Albert-Weisgerber-Schule)

Anlage F

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

Aufgabenübertragung an die Ausschüsse

**Geschäftsordnung für den Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert
Vom ...**

Anlage F: Aufgabenübertragung an Ausschüsse

Der Stadtrat überträgt entsprechend § 32 dieser Geschäftsordnung "Aufgabenübertragung an die Ausschüsse" den zuständigen Ausschüssen die nachfolgenden Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung, sofern sie nicht nach Anlage E auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin übertragen sind. Für die Eigenbetriebe gilt die jeweilige Betriebsatzung.

- a) Die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert bis 500.000 € (netto)
- b) Grundstücksan- und -verkäufe bis zu einem Grundstückspreis von 200.000 €
- c) Der Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 € (netto)
- d) Vermietung und Verpachtung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Miet- bzw. Pachtzins von 60.000 € jährlich
- e) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert bis 10.000 €
- f) Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen bis 25.000€ (netto)
- g) alle Fälle des Einvernehmens, die außerhalb der Regelung des Baugesetzbuches liegen, insbesondere Fälle nach dem Immissionsschutzgesetz
- h) Befreiungsfälle von Bebauungsplanfestsetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB - Ausnahmen und Befreiungen, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen
- i) alle Fälle des § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - (unbeplanter Innenbereich), bei denen die baurechtliche Würdigung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt
- j) die Verrentung von Erschließungsbeitragsforderungen.
- k) die Stundung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 37.500 €
- l) die Niederschlagung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 5.000 €
- m) Die Bereitstellung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 20.000 bis 100.000 Euro
- n) alle Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 S, sofern diese nicht im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt sind.
- o) alle Angelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe E 9a TVöD bzw. S11a SuE, sofern diese nicht tarifvertraglich geregelt sind
- p) alle Angelegenheiten von Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern
- q) der Abschluss von Zeitverträgen von mehr als 6 Monaten Dauer.
- r) nach den Sozialgesetzbüchern geförderte Einstellungen
- s) Verzicht auf Vorkaufsrechte, sofern von Fraktionen beantragt
- t) Weitere vom Stadtrat in besonderen Fällen per Beschluss übertragene Angelegenheiten (z.B. auf Vorschlag Abt. 65: Zeitlich befristete Erhöhung der Vergabegrenzen bei Bauvorhaben Ludwigschule, Baumwollspinnerei, FGTS Südschule und FGTS Albert-Weisgerber-Schule)
- u) Ein ggfs. notwendiger Ferienausschuss beschließt endgültig unabhängig von den Wertgrenzen nach a) - f) sowie m)

Anlage G

**zur Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Mittelstadt St. Ingbert vom**

Satzung über die Durchführung von Einwohnerfragestunden

Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Durchführung von Einwohnerfragestunden

(Beschluss des Stadtrates vom 11. Juli 2006, in Kraft seit 20. Juli 2006)

§1 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner haben bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Mittelstadt St. Ingbert die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Den Einwohnerinnen und Einwohnern gleich gestellt sind Grundbesitzerinnen Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Stadt St. Ingbert wohnen, sowie juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§2 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn einer öffentlichen Stadtratssitzung vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit Zustimmung des Stadtrates kann die Fragezeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Einwohnerfragestunde. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über die Handhabung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechtes gelten sinngemäß.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen grundsätzlich die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Schriftlich eingereichte Fragen, die spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Stadt eingehen, werden bevorzugt behandelt. Fragen, die während der Fragestunde nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin oder dem Fragesteller unverzüglich schriftlich zu beantworten; die Antwort ist den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.
- (4) Frageberechtigte dürfen in der Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Diese dürfen nicht Gegenstand der Tagesordnung der betreffenden Stadtratssitzung sein.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen oder die Unterbreitung von Anregungen und Äußerungen unterbinden, wenn
 - a. sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen
 - b. Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen
 - c. die Fragezeit nach Absatz 1 ausgeschöpft ist.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gegenüberstellung Geschäftsordnung Stadtrat St. Ingbert 2012 – 2023

Allgemeine Vorbemerkungen zur Neufassung 2023:

- Verzicht auf Zitate des KSVG bzw. inhaltsgleiche Regelungen in der GO
- Möglicherweise veränderliche Teile wurden als Anlagen gefasst
- Reihenfolge der Paragraphen wurde nach Sinnzusammenhang geändert
- Verschiedene Regelungen in einem Paragraphen zusammengefasst
- Die in den Erläuterungen genannten Paragraphen beziehen sich auf das KSVG, Stand März 2023
- Grün hinterlegte Passagen sind geändert oder neu

GO alt 2012	GO neu 2023	Erläuterungen
<p>§1 Aufgaben des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt in seinen Sitzungen über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Beschluss des Stadtrates der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, einem Ausschuss oder dem Ortsrat übertragen sind. Über andere als Selbstverwaltungsangelegenheiten kann der Stadtrat nur beschließen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies zulassen.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm, seinen Ausschüssen oder einem Ortsrat gefassten Beschlüsse zu überzeugen. Die Mitglieder des Stadtrates können sich von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten,</p>	-	Entfällt, da Absatz 1 in § 34 KSVG (Aufgaben des Gemeinderates) und Absatz 2 in § 37 KSVG (Auskunftsrecht) geregelt

<p>die der Beschlussfassung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder eines Orsrates unterliegen, unterrichten lassen.</p>		
	<p>§1 Regelungsbereich</p> <p>(1) Diese Geschäftsordnung ergänzt bzw. konkretisiert die Regelungen des Saarländischen Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) für Stadtrat, seine Mitglieder, Ausschüsse und Fraktionen hinsichtlich Aufgaben, Rechtsstellung und Verfahrensfragen.</p> <p>(2) Auf Zitate oder Hinweise auf den Gesetzestext wird im Nachfolgenden nach Möglichkeit verzichtet. Die Ratsmitglieder erhalten bei Amtsantritt ein Exemplar des KSVG sowie Informationen bei aktuellen Gesetzesänderungen. Im übrigen wird auf die aktuelle Gesamtausgabe des Gesetzestextes im Internet unter recht.saarland.de verwiesen.</p>	<p>Neu.</p> <p>Erläuterung Zweck der GO und Verzicht auf Gesetzeszitate</p>
<p>§ 2 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadtratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur</p>	<p>§ 2 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadtratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.</p> <p>Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."</p>	<p>ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtungsformel lautet:</p> <p>"Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."</p>	
<p>§ 3 Pflichten der Stadtratsmitglieder</p> <p>(1) Die Stadtratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in</p>	<p>§ 3 Sitzungsteilnahme und Verschwiegenheit</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an Gremiensitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Hauptverwaltung ggfs. unter Nennung einer Vertretung mitzuteilen.</p>	<p>Neufassung gekürzt.</p> <p>Absatz 1, 2 und 4 GO alt sind in §26 KSVG (Treuepflicht)</p> <p>Die Beispiele für vertrauliche Angelegenheiten beziehen sich i.d.R. auf die Nichtöffentlichkeit (siehe § 15 GO neu)</p>

<p>Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter.</p> <p>(2) Die Stadtratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p> <p>Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p> <p>Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Grundstücksangelegenheiten, c) Stundungs-, Erlass- oder Niederschlagungsgesuche von Abgabepflichtigen, d) Aufnahmen von Darlehen oder Anleihen, e) Darlehenshingaben und Bürgschaftsübernahmen. <p>(3) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p>	<p>(2) Die Stadtratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt weitergeben oder verwerfen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>	<p>Absatz 3 alt wird Absatz 1 neu, etwas umformuliert mit einer inhaltlichen Ergänzung.</p> <p>Eigentlich könnte Absatz 2 GO neu auch entfallen, da in § 26 (3) KSVG enthalten, ein Hinweis erschien aber sinnvoll</p>
---	--	--

<p>Kann ein Stadtratsmitglied zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, so ist das der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorher mitzuteilen.</p> <p>(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Treuepflicht nach Absatz 2 oder 3 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit in Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Beabsichtigt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister eine Geldbuße gegen ein Stadtratsmitglied festzusetzen, so ist der Stadtrat zu hören.</p>		
<p>§4 Auskunfts- und Anfragerecht, Akteneinsicht</p> <p>(1) Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister</p> <p>a) dem Stadtrat oder</p> <p>b) einem vom Stadtrat jeweils bestimmten Ausschuss oder</p> <p>c) einem Einzelnen von dem Stadtrat dazu</p>	-	<p>Entfällt, da geregelt in § 37 KSVG</p> <p>Anfragen sind bei § 11 GO neu (Tagesordnung) geregelt</p>

<p>jeweils bestimmten Stadtratsmitglied Einsicht in die Akten zu gewähren.</p> <p>(2) Einsicht in die Akten darf den Stadtratsmitgliedern nicht gewährt werden, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und der Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind.</p> <p>(3) Jedes Stadtratsmitglied kann über Angelegenheiten der Stadt an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Anfragen richten. Eine Aussprache über die Anfrage und deren Beantwortung findet nicht statt.</p>		
<p>§ 5 Entschädigung</p> <p>(1) Die den Stadtratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit entstehenden baren Auslagen werden durch Gewährung eines monatlichen Grundbetrages erstattet; die Höhe setzt der Stadtrat fest.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten die dem Stadtrat oder Ausschuss als stimmberechtigte oder beratende Mitglieder angehörenden Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld für jede Sitzung; die Höhe setzt der Stadtrat fest.</p>	<p>§ 4 Entschädigung der Stadtratsmitglieder</p> <p>Über die Art und Höhe der Entschädigung für Stadtratsmitglieder zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen sowie des Sitzungsgeldes beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Der jeweils gültige Beschluss ist der Geschäftsordnung als Anlage A beigefügt.</p>	<p>Gekürzt, da geregelt in § 51 KSVG, hier nur der Hinweis auf den notwendigen Beschluss des Stadtrates, der der GO als Anlage beigefügt wird</p>

<p>(3) Der einem Stadtratsmitglied durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entstandene Verdienstaufschlag ist in der nachgewiesenen Höhe durch die Stadt zu ersetzen. Stadtratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung eines Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundensatz.</p>		
<p>§ 6 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit</p> <p>(1) Ein Stadtratsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihr oder ihm selbst, 2. einer oder einem ihrer oder seiner Angehörigen, 3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <p>(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angehörige oder Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, 	<p>§ 5 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder, die nach § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes die Sitzungsleitung unaufgefordert darauf hinzuweisen. Eine ggfs. erforderliche Abstimmung über das Vorliegen der Befangenheit erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit. Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.</p> <p>(2) Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen Betroffene den Sitzungsraum verlassen, bei</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung, aber gekürzt, da Regelung im § 27 KSVG In der Neufassung lediglich Verfahrenshinweise</p>

<p>der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erbringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,</p> <p>2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,</p> <p>3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt an,</p> <p>4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>(3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,</p> <p>1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,</p> <p>2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Stadtrat aus seiner Mitte vorgenommen werden.</p>	<p>öffentlichen Sitzungen reicht es aus, wenn sie sich in den Zuhörerraum begeben.</p>	
--	--	--

(4) Stadtratsmitglieder, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, sind verpflichtet, vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.

~~(5) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Stadtrat.~~

~~Die Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreits erfolgt vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes. Vor der Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreits ist dem betroffenen Stadtratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage des Interessenwiderstreits zu geben; an der Beratung und Abstimmung darf es nicht teilnehmen.~~

(6) Das betroffene Stadtratsmitglied hat vor der Beratung des Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum zu verlassen; sofern es sich um einen in öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstand handelt, genügt das Aufsuchen des Zuhörerraumes.

~~(7) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach~~

<p>dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat. Die Heilung tritt nicht gegenüber derjenigen oder demjenigen ein, die oder der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.</p>		
<p>§ 7 Ausscheiden und Rücktritt</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder scheiden mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Stadtrat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Stadtrat.</p> <p>(2) Stadtratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.</p>	-	Entfällt, da in §§ 30, 33 KSVG inhaltsgleich geregelt
<p>§8 Fraktionen</p> <p>(1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung</p>	<p>§ 6 Fraktionen</p> <p>(1) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und ihrer oder</p>	<p>Absatz 1 GO alt ist in § 30 (5) KSVG geregelt und entfällt</p> <p>Absatz 2 wurde nun Absatz 1 und um „elektronisch“ ergänzt. Dient der Klarstellung,</p>

<p>angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.</p> <p>Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder, der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten, soweit sie nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder sind, zu allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates Einladungen, in denen sie im Falle ihrer Teilnahme beratend teilnehmen. Ihr Nichterscheinen gilt nicht als unentschuldigtes Fehlen.</p> <p>(4) Den Fraktionen können zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel gewährt werden, deren Höhe der Stadtrat bestimmt. Die Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bis zum 31. März jeden</p>	<p>seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen in der Zusammensetzung einer Fraktion.</p> <p>(2) Den Fraktionen können zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel gewährt werden, deren Höhe der Stadtrat bestimmt. Die Fraktionen haben der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bis zum 31. März jeden Jahres einen Nachweis über die Verwendung der jeweils im Vorjahr gezahlten Zuwendungen vorzulegen. Ergeben sich hierbei positive Restbeträge, so sind diese bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres an die Stadtkasse zu erstatten. Näheres regelt Anlage B "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Stadt St. Ingbert", die Teil dieser Geschäftsordnung ist</p> <p>(3) Zum Ende der Legislaturperiode sind alle Fraktionszuwendungen zum 30. September abzurechnen und das bestehende Guthaben gemäß Absatz 2 zu erstatten.</p>	<p>die elektronische Kommunikation wird in § 8 GO neu aufgegriffen</p> <p>Absatz 3 GO alt ist verschoben in § 10 (5) GO neu (Einberufung)</p> <p>Absatz 4 GO alt wird zu Absatz 2 und 3 Eine Regelung über eine Richtlinie, die Anlage beigefügt wird, schafft Transparenz und Klarheit. Auch ist die Entschädigung von Fraktionsgeschäftsführung zu klären</p>
--	--	---

<p>Jahres einen Nachweis über die jeweils im Vorjahr gezahlten Zuwendungen vorzulegen.</p>		
<p>§ 9 Sachverständige</p> <p>(1) Auf Beschluss des Stadtrates können Sachverständige zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>(2) Sachverständige sind Spezialisten mit objektiv vorhandenen überdurchschnittlichen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem bestimmten Sachgebiet.</p> <p>(3) Sachverständige, die zu nichtöffentlichen Sitzungen hinzugezogen werden, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vorschriften der Geschäftsordnung über den Ausschluss wegen Interessenwiderstreits gelten auch für die beratende Tätigkeit der Sachverständigen und der Bediensteten.</p> <p>(4) Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt nach für sie geltenden Tarifen oder vereinbarten Vergütungen.</p> <p>(5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit besonderen Sachkenntnissen zu den einzelnen Sitzungen</p>	<p>-</p>	<p>Entfällt, siehe § 49 KSVG</p>

des Stadtrates und der Ausschüsse hinzuziehen.		
-	<p>§ 7 Besprechungsräume</p> <p>Den im Stadtrat vertretenen Fraktionen werden im Rahmen der räumlichen Kapazitäten der Verwaltung bei Bedarf Multifunktionsräume zur Durchführung von regelmäßigen Besprechungen zur Verfügung gestellt.</p>	Bisher keine Regelung in der GO, nun Konkretisierung seit ein paar Jahren gefundenen Lösung. Es wird der Status Quo abgebildet, an der derzeitigen Regelung im Rathaus soll sich durch diese Formulierung nichts ändern
-	<p>§ 8 Schriftverkehr, elektronische Kommunikation</p> <p>Schreiben von Gremienmitgliedern oder Fraktionen sind in der Regel direkt an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Sofern die Schriftform gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, kann auch auf elektronischem Wege kommuniziert werden. Dabei sind Schreiben betreffend des Auskunfts- und Anfragerechtes, der Akteneinsicht sowie der Tagesordnung ausschließlich an die E-Mail-Adresse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und an die einheitliche Funktionsadresse Hauptverwaltung@st.ingbert.de zu richten.</p>	Bisher keine Regelung in GO
§ 8a Hygienekonzept	<p>§ 9 Hygienekonzept</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt bei Bedarf ein Hygienekonzept für die Sitzungen des</p>	Ergänzung Bereits in der GO alt, so übernommen und lediglich um Absatz 4 ergänzt

	<p>Rates und seiner Ausschüsse. Das Hygienekonzept enthält verbindliche Regelungen für alle Ratsmitglieder zur Durchführung der Sitzungen. Insbesondere werden Voraussetzungen für die Teilnahme an und das Verhalten während der Sitzungen geregelt. Das jeweils geltende Hygienekonzept ist Bestandteil der Geschäftsordnung (Anlage C). Weitergehende rechtliche Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann das Hygienekonzept jederzeit an aktuelle Entwicklungen anpassen.</p> <p>(3) Das Hygienekonzept gilt auch für Sitzungen der Ortsräte und sonstiger Gremien, sofern dort keine gesonderte Regelung beschlossen wird.</p> <p>(4) Ein möglicherweise notwendiges Hygienekonzept für Zuschauer wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister im Rahmen der Ausübung des Hausrechts festgelegt.</p>	
<p>§ 10 Einberufung des Stadtrates</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat nach Bedarf ein. Der Stadtrat soll wenigstens alle</p>	<p>§ 10 Einberufung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat und</p>	<p>Regelung im § 41 KSVG, daher entsprechend gekürzt.</p> <p>In Absatz 5 wurde der alte § 8 (3) übernommen.</p>

<p>drei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Zu seiner ersten Sitzung ist der Stadtrat innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit einzuberufen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll in der Stadtratssitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Stadtratssitzung und Ausschusssitzungen bekanntgeben.</p> <p>die voraussichtlichen Termine der</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, dies schriftlich beantragt.</p> <p>Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Einberufung des Stadtrates unter Angabe bestimmter Verhandlungsgegenstände verlangen.</p> <p>(3) Der Stadtrat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist jedem Stadratsmitglied zuzustellen. Für Stadratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, erfolgt die Einladung elektronisch. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen. In der letzten Woche vor</p>	<p>seine Ausschüsse nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein.</p> <p>(2) Die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem stellt die Einladung zur Sitzung dar. Für die nicht am Ratsinformationssystem teilnehmenden Stadratsmitglieder erfolgt die Einladung in schriftlicher Form durch Einwurf in den vom Stadratsmitglied benannten Hausbriefkasten.</p> <p>(3) Der Stadtrat soll wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die voraussichtlichen Sitzungstermine werden auch im Ratsinformationssystem veröffentlicht.</p> <p>(4) In der Woche vor einer Stadtratssitzung sollten nur in Ausnahmefällen Ausschüsse tagen.</p> <p>(5) Die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten, soweit sie nicht selbst stimmberechtigte Mitglieder sind, zu allen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates Einladungen, in denen sie im Falle ihrer Teilnahme beratend teilnehmen. Ihr Nichterscheinen gilt nicht als unentschuldigtes Fehlen.</p>	
---	--	--

<p>einer Stadtratssitzung sollen grundsätzlich keine Ausschüsse tagen.</p> <p>Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden.</p> <p>Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stadtrates zu begründen und muss durch den Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.</p>		
<p>§ 11 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teilt den Fraktionsvorsitzenden die Gegenstände der Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung 10 Tage vor der Sitzung mit.</p> <p>(3) Eine Angelegenheit muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates dies spätestens am letzten Arbeitstag der vorletzten Woche vor der Sitzung bei der</p>	<p>§ 11 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest sowie welche Gegenstände in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl einzelne Tagesordnungspunkte absetzen, die Einteilung und die Reihenfolge ändern und ggfs. unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten in die Tagesordnung aufnehmen. Der Stadtrat genehmigt die Tagesordnung.</p> <p>(2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die</p>	<p>Neuerungen: Konkretisierung des Verfahrens bei Fraktionsanträgen hinsichtlich Frist und Inhalt. Hinweis auf Sachstandsanfragen und Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Sitzung als TOP behandelt werden müssen.</p> <p>Inhaltliche Regelungen des § 41 KSVG entfallen.</p> <p>Absatz 2 entfällt, die Punkte ergeben sich auch den Beratungsfolgen der Ausschüsse oder werden in den regelmäßigen Besprechungen mit den Fraktionen angesprochen.</p> <p>Absatz 7 entfällt, da nach erfolgter Einladung und Bekanntmachung die Änderungen zu Beginn der Sitzung vom Gremium genehmigt werden.</p>

<p>Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich beantragt.</p> <p>(4) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in der Tagesordnung nicht enthalten sind.</p> <p>(5) Die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten - Tagesordnungspunkte - sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterung soll eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Anträge und die Beschlussvorschläge enthalten.</p> <p>(6) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister setzt in der Tagesordnung fest, welche Gegenstände in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Der Stadtrat kann die Einteilung und die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung ändern.</p> <p>(7) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann bis zum Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung Gegenstände von der Tagesordnung absetzen; dies gilt nicht für Gegenstände, die gemäß Absatz 3 in die Tagesordnung aufgenommen wurden.</p>	<p>Erläuterung soll eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, finanzielle Auswirkungen, die Beschlussvorschläge der Verwaltung und die Anträge enthalten. Die Beschlüsse vorbereitender Gremien sind in der Regel im Ratsinformationssystem ersichtlich.</p> <p>(3) Informationsvorlagen dienen lediglich der Information der Gremienmitglieder, eine Aussprache oder Beschlussfassung ist nicht vorgesehen.</p> <p>(4) Gremienmitglieder können unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen" Fragen an die Verwaltung richten. Eine Aussprache, Diskussion oder Beschlussfassung findet nicht statt. Ist eine direkte Beantwortung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die Antwort wird in die Niederschrift aufgenommen.</p> <p>(5) Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung ist schriftlich oder elektronisch spätestens am Freitag, 8:00 Uhr der vorletzten Woche vor dem geplanten Sitzungstermin bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu beantragen. Der Antrag sollte von den Beantragenden entsprechend Absatz (2) erläutert sein und die Erläuterung einen eindeutig als solchen gekennzeichneten</p>	<p>Der neue Absatz 5 regelt formale Fragen: ein Antrag soll einen eindeutigen Beschlussvorschlag enthalten und eine Erläuterung – auch hinsichtlich finanzieller Auswirkungen. Weiterhin erfolgt zur Unterscheidung von Verwaltungsvorlagen keine Übernahme der Antragsdaten in die Beschlussvorlage der Einladung.</p>
---	--	---

<p>Nach dem Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung bedarf die Absetzung der Zustimmung des Stadtrates.</p>	<p>Beschlussvorschlag enthalten. Der Antrag wird dem Tagesordnungspunkt als Anlage beigefügt, es erfolgt keine inhaltliche Übernahme in die Beschlussvorlage der Sitzungseinladung.</p>	
<p>§ 12 Öffentliche Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. Ist der Sitzungsraum besetzt, so kann ihn die oder der Vorsitzende sperren. Steht zu erwarten, dass der Sitzungsraum nicht ausreicht, so kann der Zutritt vom Besitz einer Zulassungskarte abhängig gemacht werden. Die Zulassungskarten werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in der Reihenfolge der Anträge abgegeben.</p> <p>(2) Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.</p> <p>(3) Zu Beginn der Stadtratssitzung erläutert die Verwaltung kurz die Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils, über die geschlossen abgestimmt werden soll.</p>	<p>§ 12 Öffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Der Sitzungsraum ist so zu wählen, dass ausreichend Platz für die Öffentlichkeit sowie Pressevertreter vorhanden ist. Steht zu erwarten, dass der Sitzungsraum nicht ausreicht, so kann der Zutritt vom Besitz einer Zulassungskarte abhängig gemacht werden. Die Zulassungskarten werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister in der Reihenfolge der Anträge abgegeben.</p> <p>(3) Den Pressevertretern sind besondere Sitzplätze vorbehalten.</p>	<p>Inhaltlich übernommen. Die Erläuterung nach Absatz 3 wurde entfernt, da die Öffentlichkeit über das Ratsinformationssystem informiert ist.</p>
<p>§ 13 Nichtöffentliche Sitzung</p>	<p>-</p>	<p>Jetzt § 15 Text GO alt siehe weiter unten</p>

	<p>§ 13 Einwohnerfragestunde</p> <p>Einwohnerinnen und Einwohnern der Mittelstadt St. Ingbert wird vor Beginn der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben sich zu äußern. Das Nähere wird durch Satzung geregelt, die als Anlage G beigefügt ist.</p>	Neu aufgenommen. Satzung nach § 20a KSVG
	<p>§ 14 Bild- und Tonaufnahmen</p> <p>(1) Während der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt ein grundsätzliches Verbot von Bild- und Tonaufnahmen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf jede Form der elektronischen Aufzeichnung oder Übertragung. Ausgenommen hiervon ist die Tonaufzeichnung der Sitzung durch die Schriftführung zur Erstellung der Niederschrift. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.</p> <p>(2) Ton- und Bildaufnahmen sind ausnahmsweise von Presse, Rundfunk und anderen Medien zulässig, sofern die Stadtratsmitglieder zustimmen. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.</p>	Neue Regelung, auch in § 40 (1) KSVG für die GO vorgesehen

<p>§ 13 Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>(1) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.</p> <p>Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Grundstücksangelegenheiten, c) Stundungs-, Erlass- oder Niederschlagungsanträge von Abgabepflichtigen, d) Darlehnsdingaben und Bürgschaftsübernahmen. <p>(1) Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen nur die oder der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder im Sitzungsraum verbleiben.</p> <p>Der Stadtrat kann gestatten, dass Sachverständige, deren Anwesenheit bei der Beratung notwendig ist, an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen; für das Verbleiben von Bediensteten gilt § 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen,</p>	<p>§ 15 Nichtöffentliche Sitzung</p> <p>(1) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn rechtliche Regelungen, Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel in nichtöffentlicher Sitzung sind zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vergaben, b) Personalangelegenheiten, c) Grundstücksangelegenheiten, d) Stundungs-, Erlass- oder Niederschlagungsanträge von Abgabepflichtigen, e) Darlehnsdingaben und Bürgschaftsübernahmen. <p>(2) Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen nur die oder der Vorsitzende, die Stadtratsmitglieder sowie die zur Beratung notwendigen Verwaltungsbediensteten im Sitzungsraum verbleiben. Der Stadtrat kann gestatten, dass Sachverständige, deren Anwesenheit bei der Beratung notwendig ist, an der nichtöffentlichen Sitzung teilnehmen.</p> <p>(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige nichtöffentliche</p>	<p>Inhaltlich etwas überarbeitet Absatz 3 ist in § 40 (2) KSVG geregelt</p>

<p>zu beraten und zu entscheiden; falls eine besondere Begründung oder Beratung entfällt, kann auch in öffentlicher Sitzung über den Antrag entschieden werden.</p> <p>(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige nichtöffentliche Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit ein Interesse der Bürgerschaft an der Veröffentlichung anzunehmen ist und nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Bericht soll sich in der Regel auf den Wortlaut der Beschlüsse beschränken.</p>	<p>Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit keine rechtlichen Regelungen, Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	
<p>§ 14 Vorsitz</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister führt in der Sitzung des Stadtrates den Vorsitz ohne Stimmrecht. Ist sie oder er verhindert, so treten an ihre oder seine Stelle die Beigeordneten in der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge.</p> <p>Der Stadtrat wählt ein Stadratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Beigeordneten verhindert sind.</p>		<p>Entfällt, da geregelt in § 42 KSVG</p>

<p>Während der Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Stadtrates den Vorsitz.</p> <p>Die oder der ehrenamtliche Beigeordnete oder das Stadratsmitglied führt den Vorsitz mit Stimmrecht.</p> <p>(1) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung eine besondere Vorsitzende oder einen besonderen Vorsitzenden.</p> <p>Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der im Laufe des Rechnungsjahres am Anordnungsgeschäft beteiligt war, kann nicht zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt werden.</p>		
<p>§ 15 Aufgaben der oder des Vorsitzenden</p> <p>Die oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>		Entfällt, da Zitat § 43 (1) KSVG
<p>§ 16 Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts</p>	<p>§ 16 Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts</p>	keine Änderung

<p>1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die sie oder er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann die oder der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde ausgesetzt.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende kann:</p> <p>a) Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen,</p> <p>b) Rednerinnen oder Redner, Stadtratsmitglieder und Sachverständige, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.</p> <p>Ist eine Rednerin oder ein Redner beim gleichen Behandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm beim nächsten Verstoß das Wort entziehen. Für diesen Behandlungsgegenstand erhält die Rednerin oder der Redner das Wort nicht mehr.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die sie oder er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann die oder der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde ausgesetzt.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende kann:</p> <p>a) Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen,</p> <p>b) Rednerinnen oder Redner, Stadtratsmitglieder und Sachverständige, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.</p> <p>Ist eine Rednerin oder ein Redner beim gleichen Behandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die oder der Vorsitzende ihr oder ihm beim nächsten</p>	
---	--	--

<p>Stört ein Stadtratsmitglied oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger danach nochmals die Ordnung, so kann sie oder er von der oder dem Vorsitzenden nach dem dritten Ordnungsruf von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Ausschluss kann in schweren Fällen für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden; hierfür bedarf es der Zustimmung der Mehrheit des Stadtrates. Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge.</p> <p>(1) In Ausübung des Hausrechts kann die oder der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Mißfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Sie oder er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen. Sie oder er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.</p>	<p>Verstoß das Wort entziehen. Für diesen Behandlungsgegenstand erhält die Rednerin oder der Redner das Wort nicht mehr.</p> <p>Stört ein Stadtratsmitglied oder eine Sachverständige oder ein Sachverständiger danach nochmals die Ordnung, so kann sie oder er von der oder dem Vorsitzenden nach dem dritten Ordnungsruf von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Ausschluss kann in schweren Fällen für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden; hierfür bedarf es der Zustimmung des Stadtrates. Der Ausschluss von den Sitzungen des Stadtrates hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen zur Folge.</p> <p>(3) In Ausübung des Hausrechts kann die oder der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Sie oder er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen. Sie oder er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.</p>	
<p>§ 17 Verhandlungsleitung</p>	<p>§ 17 Verhandlungsleitung</p>	<p>Absatz 4 entfällt</p>

<p>(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung des Stadtrates zur Einteilung der Tagesordnung in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil fest.</p> <p>(2) Sodann ruft die oder der Vorsitzende die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Behandlung auf. Die Behandlung umfasst den Vortrag, die Beratung mit Antragstellung und die Beschlussfassung.</p> <p>(3) Sachlich zusammenhängende oder gleichartige Gegenstände können mit Zustimmung des Stadtrates gemeinsam behandelt werden.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Behandlungsgegenstände, die Mitteilungen der Verwaltung und die Anfragen der Stadratsmitglieder erledigt sind.</p>	<p>(1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Beschlussfähigkeit und die Zustimmung des Stadtrates zur Einteilung der Tagesordnung in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil fest.</p> <p>(2) Sodann ruft die oder der Vorsitzende die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Behandlung auf. Die Behandlung umfasst den Vortrag, die Beratung mit Antragstellung und die Beschlussfassung.</p> <p>(3) Sachlich zusammenhängende oder gleichartige Gegenstände können mit Zustimmung des Stadtrates gemeinsam behandelt werden.</p>	
<p>§ 18 Vortrag</p> <p>Die oder der Vorsitzende trägt den Behandlungsgegenstand vor. Für einzelne Behandlungsgegenstände kann sie oder er eine Beigeordnete oder Bedienstete oder einen Beigeordneten oder Bediensteten zur</p>		<p>Übernommen in § 18 (1) GO 2023 (Beratung)</p>

<p>Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellen.</p>		
<p>§ 19 Beratung</p> <p>Nach dem Vortrag eröffnet die oder der Vorsitzende über jeden Behandlungsgegenstand die Beratung. Dazu erteilt sie oder er das Wort. Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.</p>	<p>§ 18 Beratung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende trägt den Behandlungsgegenstand vor. Für einzelne Behandlungsgegenstände kann sie oder er eine Beigeordnete oder Bedienstete oder einen Beigeordneten oder Bediensteten zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellen.</p> <p>(2) Nach dem Vortrag eröffnet die oder der Vorsitzende über jeden Behandlungsgegenstand die Beratung. Dazu erteilt sie oder er das Wort. Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende erteilt ferner zu Erklärungen und persönlichen Bemerkungen das Wort</p> <p>(4) Wurde der Verhandlungsgegenstand aufgrund eines Antrags einer Fraktion auf die Tagesordnung genommen, erhält</p>	<p>Absatz 1 neu übernommen aus § 18 alt Absatz 2 neu ist die Regelung des § 19 alt Der bisherige § 20 wurde eingearbeitet</p>

	<p>zunächst der bzw. die Antragstellende das Wort. Hat ein Ausschuss den Gegenstand behandelt, so ist der oder dem Ausschussvorsitzenden zunächst das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Zu dem Behandlungsgegenstand darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist. Das Wort kann an die gleiche Rednerin oder den gleichen Redner nur erneut erteilt werden, wenn alle Wortmeldungen von Rednerinnen oder Rednern, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, erledigt sind.</p> <p>(6) Die Rednerin oder der Redner darf nur durch einen Ordnungsruf oder Sachverweisungsruf der oder des Vorsitzenden unterbrochen werden.</p> <p>(7) Die oder der Vorsitzende kann unter Berücksichtigung von Abs. 6 jederzeit das Wort ergreifen und Beigeordneten, Verwaltungsbediensteten, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen wird, das Wort erteilen.</p> <p>(8) Der Stadtrat kann die Zahl der Rednerinnen oder Redner und die Redezeit der</p>	
--	---	--

	Fraktionen zu einzelnen Behandlungsgegenständen beschränken.	
<p>§ 20 Rederecht, Worterteilung, Redezeit</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende, die Stadtratsmitglieder und die Sachverständigen sind berechtigt, zu dem Behandlungsgegenstand zu sprechen. Die Rednerin oder der Redner darf nur durch einen Ordnungsruf oder Sachverweisungsruf der oder des Vorsitzenden unterbrochen werden. Zu dem Behandlungsgegenstand darf nur sprechen, wem das Wort erteilt ist.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort kann an die gleiche Rednerin oder den gleichen Redner nur erneut erteilt werden, wenn alle Wortmeldungen von Rednerinnen oder Rednern, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, erledigt sind.</p> <p>Hat ein Ausschuss den Gegenstand behandelt, so ist der oder dem Ausschussvorsitzenden zunächst das Wort zu erteilen. Dasselbe gilt zugunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers, sofern der Gegenstand gemäß § 10 (2) oder § 11 (3) der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.</p>	-	Eingearbeitet in § 18 GO neu

<p>Die oder der Vorsitzende kann unter Beachtung des Abs. 1 Satz 2 jederzeit das Wort ergreifen und Beigeordneten, Amts- und erforderlichenfalls Abteilungsleiterinnen oder -leitern, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen wird, das Wort erteilen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende erteilt ferner zu Erklärungen und persönlichen Bemerkungen das Wort gemäß § 27 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Stadtrat kann die Zahl der Rednerinnen oder Redner und die Redezeit der Fraktionen zu einzelnen Behandlungsgegenständen beschränken.</p>		
<p>§ 21 Anträge</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied sind berechtigt, Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Anträge zu einem Behandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung nicht geschlossen ist.</p> <p>(3) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können unter Beachtung des § 20 Abs.1 Satz 2 jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der</p>	<p>§ 19 Anträge</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied sind berechtigt, Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Anträge zu einem Behandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung nicht geschlossen ist. Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung zum Ziel haben. Auch Zusatz- und Änderungsanträge sind Sachanträge.</p>	<p>Absatz 2 konkretisiert Absatz 3 verständlicher formuliert</p>

<p>Beratung über diesen Gegenstand, gestellt werden. § 20 Absatz 2 Satz 3 und 4 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(4) Ein Antrag muß so abgefasst sein, dass er Inhalt eines Beschlusses sein kann; in Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende die schriftliche Abfassung des Antrages oder seine Erklärung zu Protokoll verlangen.</p>	<p>(3) Geschäftsordnungsanträge können unter Beachtung der Wortmeldungen jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen Gegenstand, gestellt werden.</p> <p>(4) Ein Antrag muss so abgefasst sein, dass er Inhalt eines Beschlusses sein kann. In Zweifelsfällen kann die oder der Vorsitzende die schriftliche Abfassung des Antrages oder seine Erklärung zu Protokoll verlangen.</p>	
<p>§ 22 Sachanträge finanzwirksamen Inhalts</p> <p>(1) Jeder Sachantrag, dessen Annahme eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmeminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, muss mit einem Deckungsantrag verbunden und im zuständigen Ausschuss behandelt worden sein.</p> <p>Über einen Antrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, darf nicht beraten und beschlossen werden.</p>	<p>§ 20 Sachanträge finanzwirksamen Inhalts</p> <p>(1) Jeder Sachantrag, dessen Annahme eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmeminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würde, muss mit einem Deckungsantrag verbunden und im zuständigen Ausschuss behandelt worden sein. Über einen Antrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, darf nicht beraten und beschlossen werden.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>(1) Wird der Deckungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt der Sachantrag als abgelehnt.</p>	<p>(2) Wird der Deckungsantrag ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt der Sachantrag als abgelehnt.</p>	
<p>§ 23 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>Geschäftsordnungsanträge sind:</p> <p>1) Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • - Änderung der Tagesordnung, • - Übergang zur Tagesordnung, - gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte, - Beschränkung der Rednerzahl und der Rednerzeit, - Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, - Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung und sonstige allgemeine Verfahrensanträge, <p>b) Anträge in Bezug auf einen Behandlungsgegenstand, und zwar insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurückverweisung an einen Ausschuss, - Schluss der Beratung, - Vertagung. 	<p>§ 22 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Geschäftsordnungsanträge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Änderung der Tagesordnung, b. gemeinsame Behandlung gleichartiger oder sachlich zusammenhängender Tagesordnungspunkte, c. Beschränkung der Rednerzahl und der Rednerzeit, d. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, e. Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung und sonstige allgemeine Verfahrensanträge, f. Übergang zur Tagesordnung, g. Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss, h. Schluss der Beratung zu dem Tagesordnungspunkt, i. Vertagung des Tagesordnungspunktes. 	<p>Redaktionell angepasst</p>

<p>Bei Geschäftsordnungsanträgen auf Übergang zur Tagesordnung und auf Vertagung gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 analog.</p>	<p>(2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden, alle anderen Anträge in jedem Stadium der Sitzung. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.</p> <p>(3) Die Anträge auf Beschränkung der Rednerzahl und der Rednerzeit, auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes und Schluss der Beratung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen.</p>	
<p>§ 24 Übergang zur Tagesordnung, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist der Gegenstand damit erledigt; dasselbe gilt, wenn weder ein Antrag in der Sache noch auf Übergang zur Tagesordnung gestellt wird.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates die Sitzung für eine kurze und bestimmte Zeit unterbrechen. Nach</p>	<p>§ 22 Übergang zur Tagesordnung, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist der Gegenstand damit erledigt. Dasselbe gilt, wenn kein Sachantrag gestellt wird.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates die Sitzung für eine kurze und bestimmte Zeit unterbrechen. Nach Ablauf der Unterbrechung eröffnet die oder der Vorsitzende wieder die Sitzung.</p>	<p>Redaktionell bearbeitet</p>

<p>Ablauf der Unterbrechung eröffnet die oder der Vorsitzende wieder die Sitzung.</p> <p>(3) Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates die Sitzung abbrechen und auf einen späteren Zeitpunkt verlegen. Die Sitzung darf nicht länger als eine Woche vertagt werden. Einer erneuten Einberufung des Stadtrates zu der vertagten Sitzung bedarf es nicht.</p>	<p>(3) Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates die Sitzung abbrechen und auf einen späteren Zeitpunkt verlegen. Die Sitzung darf nicht länger als eine Woche vertagt werden. Einer erneuten Einberufung des Stadtrates zu der vertagten Sitzung bedarf es nicht.</p>	
<p>§ 25 Schluss der Beratung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende hat auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes die Beratung über einen Behandlungsgegenstand vorzeitig zu beenden, wenn der Stadtrat den Antrag auf Schluss der Beratung annimmt. Der Antrag ist erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Wort zu kommen.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so erhält je eine Rednerin oder ein Redner jeder Fraktion das Wort zu diesem Antrag. Zur Sache selbst darf dabei nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zu der Abstimmung nicht zulässig. Wird der Antrag angenommen, so erhalten noch die Rednerinnen oder Redner das Wort, die sich vor der Antragstellung gemeldet hatten.</p>	<p>§ 23 Schluss der Beratung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende hat auf Antrag eines Stadtratsmitgliedes die Beratung über einen Behandlungsgegenstand vorzeitig zu beenden, wenn der Stadtrat den Antrag auf Schluss der Beratung annimmt. Der Antrag ist erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Wort zu kommen.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so erhält je eine Rednerin oder ein Redner jeder Fraktion das Wort zu diesem Antrag. Zur Sache selbst darf dabei nicht gesprochen werden. Weitere Wortmeldungen sind bis zu der Abstimmung nicht zulässig. Wird der Antrag angenommen, so erhalten noch die Rednerinnen oder Redner das Wort, die sich vor der Antragstellung gemeldet hatten.</p>	<p>Absatz 3 GO alt wurde gestrichen</p>

<p>(3) Wird der Antrag abgelehnt, geht die Beratung weiter. Der Antrag kann erst wiederholt werden, wenn mindestens zwei Rednerinnen oder Redner erneut zur Sache gesprochen haben.</p>		
<p>§ 26 Hinzuziehung von anderen Personen</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Stadtrates Personen oder Vertretern von Personengruppen das Wort zu einem Verhandlungsgegenstand erteilen oder ihre schriftliche Äußerung vorlesen, falls der Behandlungsgegenstand die Interessen der Personen oder Personengruppen berührt.</p> <p>(2) In Personalangelegenheiten ist die Stellungnahme des Personalrates den Erläuterungen zum Tagesordnungspunkt (§ 11 Abs. 5) beizufügen.</p>	-	<p>Siehe § 9 GO alt Absatz 2 ist von Absatz 1 abgedeckt</p>
<p>§ 27 Erklärungen und persönliche Bemerkungen</p> <p>(1) Zur Abgabe einer Erklärung kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.</p> <p>(2) Zu einer kurzen „persönlichen Bemerkung“ erhält nach Erledigung eines</p>	<p>§ 24 Erklärungen und persönliche Bemerkungen</p> <p>(1) Zur Abgabe einer Erklärung kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen.</p> <p>(2) Zu einer kurzen „persönlichen Bemerkung“ erhält nach Erledigung eines</p>	<p>Unverändert</p>

<p>Behandlungsgegenstandes das Wort, wer einen während der Behandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren, ein Missverständnis aufklären oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen oder Redner richtigstellen will.</p> <p>(3) Eine Aussprache über eine Erklärung oder eine persönliche Bemerkung ist nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.</p>	<p>Behandlungsgegenstandes das Wort, wer einen während der Behandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren, ein Missverständnis aufklären oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen oder Redner richtigstellen will.</p> <p>(3) Eine Aussprache über eine Erklärung oder eine persönliche Bemerkung findet nicht statt.</p>	
<p>§ 28 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahl.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zu der Sitzung einberufen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.</p> <p>(3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Behandlung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Stadtrat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.</p>	<p>-</p>	<p>Entfällt, da in § 44 KSVG geregelt</p>

<p>Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht mehr vorhanden, weil mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates wegen Interessenwiderstreits ausgeschlossen ist, so ist der Stadtrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Stadtratsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende muss sich vor jeder Beschlussfassung vergewissern, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist.</p>		
<p>§ 29 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Das Zählen der Stimmen nimmt die oder der Vorsitzende oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter vor.</p>	<p>§ 25 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Das Zählen der Stimmen nimmt die oder der Vorsitzende oder eine oder ein von ihr oder ihm</p>	<p>Kleine Ergänzung</p>

<p>Die oder der Vorsitzende stellt dabei fest, wer für den Antrag ist, wer gegen ihn ist und wer sich der Stimme enthält. Die Stimme eines Stadtratsmitgliedes, das auf keine der drei Fragen die Hand erhebt, ist ungültig. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann die oder der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.</p> <p>(3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Stadtratsmitglieder dem von einem Stadtratsmitglied gestellten Antrag auf namentliche Abstimmung zustimmen, wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung erfolgt offen durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Stadtratsmitglied abgestimmt hat.</p> <p>(4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Stadtratsmitglieder dem von einem Stadtratsmitglied gestellten Antrag auf geheime Abstimmung zustimmen, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.</p> <p>Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Bei der Auszählung der Stimmzettel sind zwei vom</p>	<p>beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter vor. Die oder der Vorsitzende stellt dabei fest, wer für den Antrag ist, wer gegen ihn ist und wer sich der Stimme enthält. Die Stimme eines Stadtratsmitgliedes, das auf keine der drei Fragen die Hand erhebt, ist ungültig. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann die oder der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ergibt das Abzählen kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitzplatz</p> <p>(3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Stadtratsmitglieder dem von einem Stadtratsmitglied gestellten Antrag auf namentliche Abstimmung zustimmen, wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung erfolgt offen durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Stadtratsmitglied abgestimmt hat.</p> <p>(4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Stadtratsmitglieder dem von einem Stadtratsmitglied gestellten Antrag auf geheime Abstimmung zustimmen, wird</p>	
--	---	--

<p>Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglieder hinzuzuziehen. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht oder in denen sich die oder der Abstimmende zu erkennen gibt. Unbeschriebene Stimmzettel oder leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Nach der Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.</p> <p>(1) Einem Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates in geheimer Abstimmung zustimmen.</p>	<p>geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor. Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Bei der Auszählung der Stimmzettel sind zwei vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglieder hinzuzuziehen. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Abstimmenden nicht eindeutig hervorgeht oder in denen sich die oder der Abstimmende zu erkennen gibt. Unbeschriebene Stimmzettel oder leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Nach der Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.</p> <p>(5) Einem Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates in geheimer Abstimmung zustimmen.</p>	
<p>§ 30 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen.</p>	<p>§ 26 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen.</p>	<p>Kleine Anpassung</p>

<p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied. Zum Ziehen des Loses darf nicht bestimmt werden, wer bei der Herrichtung der Lose mitgewirkt hat.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und Beschäftigten (Bes.Gr. A 11 und höher, Entgeltgruppe 12 TvöD und höher) werden nach den für die Wahlen geltenden Vorschriften gefaßt.</p>	<p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied. Zum Ziehen des Loses darf nicht bestimmt werden, wer bei der Herrichtung der Lose mitgewirkt hat.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und Beschäftigten (Leitungsfunktionen ab Bes. Gr. A 12 bzw. ab Entgeltgruppe 13 TVÖD) werden nach den für die Wahlen geltenden Vorschriften gefasst.</p>	
<p>§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende hat die Anträge, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen,</p>	<p>§ 27 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.</p> <p>(2) Anträge sind eindeutig zu formulieren. Eine Abstimmung muss mit „Ja“ oder „Nein“ möglich sein.</p>	<p>Redaktionell geändert</p> <p>Teil- und Schlussabstimmung neu formuliert</p>

dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

(3) In Sitzungen des Stadtrates kann über mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam abgestimmt werden, wenn in der vorangegangenen Ausschusssitzung kein Ausschussmitglied dagegen gestimmt hat; die gleiche Regelung gilt auch, wenn die oder der dagegen Stimmende ausdrücklich auf Einzelabstimmung verzichtet. Eine oder ein sich der Stimme Enthaltende oder Enthaltender muss ausdrücklich erklären, sofern sie oder er Einzelabstimmung wünscht.

(4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Behandlung gestellt oder in der Beratung nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Werden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist auf Antrag am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).

~~(5) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Stadtrates verlangt werden.~~

(3) In Sitzungen des Stadtrates kann über mehrere Tagesordnungspunkte gemeinsam abgestimmt werden, wenn in der vorangegangenen Ausschusssitzung kein Ausschussmitglied dagegen gestimmt hat; die gleiche Regelung gilt auch, wenn die oder der dagegen Stimmende ausdrücklich auf Einzelabstimmung verzichtet. Eine oder ein sich der Stimme Enthaltende oder Enthaltender muss ausdrücklich erklären, sofern sie oder er Einzelabstimmung wünscht.

(4) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, so ist auf Antrag über jeden Teil – sofern sachlich trennbar – gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Bei einheitlicher Teilabstimmung entfällt eine Gesamtabstimmung.

<p>§ 32 Zeitpunkt und Reihenfolge der Beschlussfassung</p> <p>(1) Über die vorliegenden Sachanträge wird nach Schluss der Beratung beschlossen, über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen vor.</p> <p>(3) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, wird jeweils zuerst über den Antrag beschlossen, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht.</p> <p>(4) Bei Sachanträgen ist zunächst über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zu beschließen. Liegen mehrere Anträge vor, wird jeweils zuerst über den Antrag beschlossen, der inhaltlich am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.</p>	<p>§ 28 Zeitpunkt und Reihenfolge der Beschlussfassung</p> <p>(1) Über die vorliegenden Sachanträge wird nach Schluss der Beratung abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen vor und werden direkt behandelt.</p> <p>(2) Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, wird jeweils zuerst über den Antrag beschlossen, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstandes am meisten widerspricht.</p> <p>(3) Bei Sachanträgen ist zunächst über die Änderungs- und Ergänzungsanträge zu beschließen. Liegen mehrere Anträge vor, wird jeweils zuerst über den Antrag beschlossen, der inhaltlich am meisten von dem ursprünglichen Antrag abweicht.</p>	<p>Redaktionell überarbeitet</p>
<p>§ 33 Niederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie sind in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt</p>	<p>§ 29 Niederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift</p>	<p>Redaktionell überarbeitet und an die neue GO und den Einsatz des Ratsinformationssystems angepasst Absatz 5 GO alt entspricht § 47 (6) KSVG</p>

<p>der oder dem Vorsitzenden. Sie oder er kann sie einer oder einem Bediensteten der Gemeinde übertragen.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,</p> <p>b) den Namen der oder des Vorsitzenden,</p> <p>c) die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,</p> <p>d) einen Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates,</p> <p>e) die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,</p> <p>f) die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Sachverständigen und der von der oder dem Vorsitzenden zugezogenen Bediensteten der Stadtverwaltung,</p> <p>g) die Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen werden, mit Angabe des Ausschlussgrundes,</p> <p>8. h) die behandelten Gegenstände,</p>	<p>obliegt der oder dem Vorsitzenden. Sie oder er kann sie einer oder einem Bediensteten der Gemeinde übertragen.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,</p> <p>b. den Namen der oder des Vorsitzenden,</p> <p>c. die Namen der Stadtratsmitglieder mit Vermerk über An- und Abwesenheit (zeitweise, komplett entschuldigt oder unentschuldigt, ggfs. Ausschluss mit Ausschlussgrund)</p> <p>d. die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Sachverständigen und der von der oder dem Vorsitzenden zugezogenen Bediensteten der Stadtverwaltung,</p> <p>e. einen Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates,</p> <p>f. die behandelten Gegenstände,</p> <p>g. alle gestellten Anträge,</p> <p>h. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,</p>	
--	--	--

<p>9. i) den wesentlichen Inhalt der Beratung in gedrängter Form, 10. j) alle gestellten Anträge, 11. k) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse, 12. l) den Wortlaut der Beschlüsse,</p> <p>m) bei Beschlüssen mit einnahmемindernder oder ausgabenerhöhender Wirkung die Entscheidung über die Deckungsfrage.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden ist deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnungsbefugt.</p> <p>Die Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung gilt gleichzeitig auch als Benennung der Stadtratsmitglieder, die zur Unterzeichnung der Niederschrift befugt sind. Die Unterzeichner müssen an der Sitzung teilgenommen haben.</p> <p>(4) Die Niederschrift ist bis zur nächsten Ratssitzung, spätestens jedoch vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Einwendungen der Stadtratsmitglieder gegen die Niederschrift</p>	<p>i. den Wortlaut der Beschlüsse</p> <p>(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder deren Vertretung zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Die vorläufige Niederschrift wird bis zur nächsten Ratssitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. In dieser Sitzung werden ggfs. Anmerkungen oder Einwendungen behandelt. Danach wird die ggfs. geänderte Niederschrift zur Abstimmung gestellt.</p> <p>(5) Die so genehmigte Niederschrift wird im Ratsinformationssystem bereitgestellt.</p>	
--	--	--

<p>können schriftlich oder mündlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bis zum Tag vor der nächsten Sitzung eingereicht werden. In einem Tagesordnungspunkt <Genehmigung der Niederschrift>, der regelmäßig zu Beginn der Tagesordnung abgehandelt wird, werden Einwendungen gegen die Niederschrift behandelt. Werden Einwendungen nicht erhoben, stellt der Vorsitzende ausdrücklich Zustimmung fest. Die Niederschriften werden nach ihrer Genehmigung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.</p> <p>(5) Die Einwohnerinnen und Einwohner können die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates bei der Stadtverwaltung einsehen; sie können sich auf ihre Kosten Ablichtungen anfertigen lassen.</p>		
<p>§ 34 Vorberatende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode aus seiner Mitte mindestens folgende Ausschüsse:</p> <p>a) Ausschuss für Finanzangelegenheiten, b) Ausschuss für Personalangelegenheiten, c) Ausschuss für Natur- und</p>	<p>§ 30 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse. Dabei legt er Ausschussstärke, Bezeichnung und Aufgabenbereiche fest. Der jeweils aktuelle Beschluss über Bezeichnung, Besetzung und Aufgabenzuordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und als Anlage D beigefügt.</p>	<p>Komplett überarbeitet. Der Beschluss über Ausschussbildung und Zuständigkeiten wird jeweils als Anlage beigefügt.</p>

<p>Umweltschutzangelegenheiten, d) Ausschuss für Rechnungsprüfungsangelegenheiten.</p> <p>Eine Zusammenlegung von Ausschüssen ist, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, zulässig.</p> <p>(2) In den Ausschüssen sind alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten zu behandeln. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Stadtrat zur Behandlung vorzulegen.</p> <p>(3) Mit Zustimmung des Stadtrates kann bei dringenden Angelegenheiten die vorherige Behandlung in den Ausschüssen entfallen.</p> <p>(4) Der Stadtrat kann bei Bedarf Unterausschüsse und ad-hoc-Ausschüsse der Fachausschüsse bestellen. Bei der Beschlussfassung über die Bildung sind deren Aufgaben festzulegen.</p>	<p>(2) In den Ausschüssen sind alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten zu behandeln. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Stadtrat zur Behandlung als Beschlussvorschlag vorzulegen. In dringenden Fällen kann auf eine Vorberatung verzichtet werden. Die Vorberatung erfolgt grundsätzlich nur in einem Ausschuss.</p> <p>(3) Die Beratungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Die Beratungen der Ausschüsse in den zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten analog für die Sitzungen der Ausschüsse.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende kann mehrere Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Behandlung und Beratung von Gegenständen einberufen. Jeder Ausschuss beschließt gesondert innerhalb seines Aufgabenbereiches.</p>	
--	--	--

§ 35 Beschließende Ausschüsse	§ 31 und 32 Siehe Anlagen E und F der GO neu	Siehe Aufgabenübertragung an Verwaltung und Ausschüsse als Anlagen zur GO neu weiter unten
<p>§ 36 Feriausschuss</p> <p>(1) In der Ferienzeit sollen der Stadtrat und seine Ausschüsse nicht einberufen werden.</p> <p>(2) In diesem Zeitraum tritt in unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, anstelle des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Feriausschuss der Ausschuss für Personalangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen bekanntzugeben.</p> <p>(3) Beschlussvorschläge des Feriausschusses über die dem Stadtrat nach § 35 KSVG vorgehaltenen Angelegenheiten sind dem Stadtrat in der ersten Sitzung nach der Ferienzeit zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>		
§ 37 Besetzung der Ausschüsse	-	Entfällt, da in § 48 KSVG geregelt
§ 38 Vorsitz (in den Ausschüssen)	-	Entfällt, da in § 48 KSVG geregelt

§ 39 Nichtöffentlichkeit (Ausschüsse)	-	Entfällt, da in § 30 (3) GO neu enthalten
§ 40 Geschäftsgang (Ausschüsse)		In anderen Regelungen der GO oder dem KSVG enthalten
<p>§ 41 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Bei Zweifel über die Anwendung oder die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.</p>	<p>§ 33 Auslegung, Änderung, Gültigkeit</p> <p>(1) Bei Zweifel über die Anwendung oder die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen</p> <p>(2) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer Stadtratssitzung ist.</p> <p>(3) Mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten für die Ortsräte analog, sofern sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.</p>	<p>Zusammenlegung von §§ 41, 42 GO alt und</p> <p>Absatz 4 enthält eine Regelung für Ortsräte (Eigentlich muss sich Ortsrat eine eigene GO geben, abgestimmt mit GO des Stadtrates und den GO's der anderen Ortsräte)</p> <p>Absatz 5 ist eigentlich eine gesetzliche Regelung, aber zur Klarstellung an dieser Stelle durchaus sinnvoll</p>

	(5) Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Gemeinderates beschränkt.	
§ 42 Änderung der Geschäftsordnung (1) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn der Änderungsantrag Gegenstand der Tagesordnung einer Stadtratssitzung ist. (2) Mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.	-	In § 33 GO neu enthalten
§ 43 Inkrafttreten	§ 34 Inkrafttreten	

Regelung Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse GO alt

Bei den Wertgrenzen waren Ober- und Untergrenzen angegeben, wobei Angelegenheiten unterhalb des Wertebereichs als Geschäfte der laufenden Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fielen.

In der neuen GO sind separate Regelungen für Übertragung von Aufgaben des Stadtrates an OB und an Ausschüsse vorgesehen.

§ 35 Beschließende Ausschüsse – GO alt

Der Stadtrat kann den Ausschüssen bestimmte Aufgabengebiete zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Folgende Angelegenheiten werden zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:

I. auf die zuständigen Ausschüsse

- die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 20.000,-- EURO bis 250.000,-- EURO; die Wertgrenze gilt nicht für Grundstücksankäufe und -verkäufe.
- die Vergabe von Aufträgen für Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Wert von mehr als 20.000,-- EURO bis 250.000,-- EURO

II. auf den Ausschuss für Finanzangelegenheiten

1. die Stundung von Forderungen der Stadt im Betrage von 12.500,-- EURO bis 37.500,-- EURO,
2. die Niederschlagung von Forderungen der Stadt im Betrage von 1.250,-- EURO bis 5.000,-- EURO,
3. die Verrentung von Erschließungsbeitragsforderungen.

Sollen zwei oder mehr Forderungen einer Schuldnerin oder eines Schuldners gestundet oder niedergeschlagen werden, so ist wegen der Zuständigkeit jede Forderungsart für sich zu sehen, jedoch sind die Beträge zusammenzufassen.

III. auf den Ausschuss für Personalangelegenheiten

1. alle Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 S,
2. alle Angelegenheiten von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD,
3. alle Angelegenheiten von Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern

4. der Abschluss von Zeitverträgen von mehr als 3 Monaten Dauer.

Einstellungen nach dem Sozialgesetzbuch III (AB-Maßnahmen) sowie die Führung eines Rechtsstreites ab einem Streitwert von 10.000,-- EURO sind dem Ausschuss für Personalangelegenheiten mitzuteilen

IV. auf den Ausschuss für Natur- und Umweltschutzangelegenheiten

1. Grundstücksan- und -verkäufe sowie Bestellung von Erbbaurechten bis zum Grundstückswert von 125.000,-- EURO,

2. Dienstbarkeiten,

3. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit einem Miet- bzw. Pachtzins über 12.000,-- bis 36.000,-- EURO jährlich.

4. alle Fälle des Einvernehmens, die außerhalb der Regelung des Baugesetzbuches liegen, insbesondere Fälle nach dem Immissionsschutzgesetz,

5. Befreiungsfälle von Bebauungsplanfestsetzungen nach § 31 Abs. 2 BBauG - Ausnahmen und Befreiungen -, wenn die hier genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen,

6. alle Fälle des § 34 BBauG - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - (unverplanter Innenbereich), bei denen die baurechtliche Würdigung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt.

7. soweit der Ausschuss als Werksausschuss für den Eigenbetrieb Abwasser beschließt:

a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert unter 10.000,-- EURO;

b) die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit diese eine Wertgrenze von 5.000,-- EURO unterschreiten.

Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Anlage E: Aufgabenübertragung an die Verwaltung

Der Stadtrat überträgt entsprechend § 31 dieser Geschäftsordnung „Aufgabenübertragung an die Verwaltung“ auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister nachfolgende Angelegenheiten. Für die Eigenbetriebe gilt die jeweilige Betriebssatzung.

- a) Die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert bis 250.000 € (netto) – sofern keine Mittel umgewidmet werden müssen und eine positive Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorliegt.
z. Zt. Auftragsvergabe bis 20.000 €. Da allen Beschaffungen ein Vergabeverfahren voran geht, besteht keine echte Wahl zum Beschluss.
- b) Grundstücksan- und -verkäufe bis zu einem Grundstückspreis von 5.000 €
bisher keine Wertgrenze für Verwaltung
- c) Der Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 5.000 € (netto)
Die Festsetzung einer Wertgrenze ist in § 35 Nr. 17 KSVG vorgesehen.
- d) Grunddienstbarkeiten und Eintragungen von Baulasten wie z.B. Leitungs-, Wege- oder Fensterrechte
wie z.B. Wegerechte, Leitungsrechte, bisher alle im Ausschuss
- e) Verzicht auf Vorkaufsrechte, sofern nach Information der Fraktionsvorsitzenden und der Mitglieder des zuständigen Ausschusses binnen zwei Wochen keine Ausschusssitzung beantragt wird. Der Verzicht wird dem zuständigen Ausschuss in der nächstmöglichen Sitzung mitgeteilt.
bisher fehlt eine Regelung
- f) Vermietung und Verpachtung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Miet- bzw. Pachtzins von 12.000 € jährlich
aus bestehender GO übernommen
- g) Die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es erfolgt eine Mitteilung in der nächstmöglichen Sitzung des ursprünglich beschließenden Gremiums
herrschende Meinung ist, dass ein Nachtrag vom gleichen Gremium zu beschließen ist wie der Hauptauftrag. Da sich die Notwendigkeit von Nachträgen während der Baumaßnahme herausstellt, bedeutet eine Beschlussnotwendigkeit immer eine Bauverzögerung. Bisher wurden die Nachträge nachträglich zum Beschluss vorgelegt bzw. nur mitgeteilt. Diese neue Regelung bedeutet Rechtssicherheit in der Beauftragung von Nachträgen.
- h) Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höhe von 5.000 € (netto)
Die Festsetzung einer Wertgrenze ist in § 35 Nr. 29 KSVG vorgesehen.
- i) die Stundung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 12.500 €
aus bestehender GO übernommen
- j) die Niederschlagung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 1.250 €
aus bestehender GO übernommen

- k) Personalangelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5 TVöD bzw. S8a SuE, darüber hinaus nur mit einer Befristung bis zu 6 Monaten
- l) Alle den Bediensteten tarifvertraglich oder dienstrechtlich zustehenden personalwirtschaftlichen Leistungen (z.B. Arbeitszeitanpassungen, Kindererziehung).
- m) Kündigungen in der Probezeit und bei Verstößen gegen die arbeitsrechtlichen Pflichten.

bisher Zeitverträge bis 3 Monate

- n) Die Bereitstellung von nicht erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht über das Budget des Deckungskreises abgedeckt sind. Als erheblich gilt eine Überschreitung des Haushaltsansatzes um 10%, mindestens jedoch mehr als 20.000 Euro
- o) Die Bereitstellung von nicht erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht über das Budget des Deckungskreises abgedeckt sind. Als erheblich gilt ein Betrag ab 20.000 Euro

Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nach § 89 Abs.1 Satz 2 KSVG sinnvoll.

- p) Das Führen von Prozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen.
- q) Weitere vom Stadtrat in besonderen Fällen per Beschluss übertragene Angelegenheiten (z.B. auf Vorschlag Abt. 65: Zeitlich befristete Erhöhung der Vergabegrenzen bei Bauvorhaben Ludwigschule, Baumwollspinnerei, FGTS Südschule und FGTS Albert-Weisgerber-Schule)
Öffnungsklausel für besonderes umfangreiche Projekte mit zahlreichen Aufträgen, für die der Stadtrat Mittel bereitgestellt hat

Anlage F: Aufgabenübertragung an Ausschüsse

Der Stadtrat überträgt entsprechend § 32 dieser Geschäftsordnung „Aufgabenübertragung an die Ausschüsse“ den zuständigen Ausschüssen die nachfolgenden Angelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung, sofern sie nicht nach Anlage E auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin übertragen sind. Für die Eigenbetriebe gilt die jeweilige Betriebsatzung.

- a) Die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert bis 500.000 € (netto)
- b) Grundstücksan- und -verkäufe bis zu einem Grundstückspreis von 200.000 €
- c) Der Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100.000 € (netto)
- d) Vermietung und Verpachtung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie die Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem Miet- bzw. Pachtzins von 60.000 € jährlich
- e) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert bis 10.000 €
- f) Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen bis 25.000€ (netto)
- g) alle Fälle des Einvernehmens, die außerhalb der Regelung des Baugesetzbuches liegen, insbesondere Fälle nach dem Immissionsschutzgesetz
- h) Befreiungsfälle von Bebauungsplanfestsetzungen nach § 31 Abs. 2 BauGB - Ausnahmen und Befreiungen, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale vorliegen
- i) alle Fälle des § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - (unbeplanter Innenbereich), bei denen die baurechtliche Würdigung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt
- j) die Verrentung von Erschließungsbeitragsforderungen.
- k) die Stundung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 37.500 €
- l) die Niederschlagung von Forderungen der Stadt mit einem Wert bis 5.000 €
- m) Die Bereitstellung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 20.000 bis 100.000 Euro
- n) alle Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 S, sofern diese nicht im Rahmen der beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt sind.
- o) alle Angelegenheiten (Einstellung, Einstufung, Entlassung) von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe E 9a TVöD, sofern diese nicht tarifvertraglich geregelt sind
- p) alle Angelegenheiten von Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern
- q) der Abschluss von Zeitverträgen von mehr als 6 Monaten Dauer.
- r) nach den Sozialgesetzbüchern geförderte Einstellungen
- s) Verzicht auf Vorkaufsrechte, sofern von Fraktionen beantragt

- t) Weitere vom Stadtrat in besonderen Fällen per Beschluss übertragene Angelegenheiten (z.B. auf Vorschlag Abt. 65: Zeitlich befristete Erhöhung der Vergabegrenzen bei Bauvorhaben Ludwigschule, Baumwollspinnerei, FGTS Südschule und FGTS Albert-Weisgerber-Schule)
- u) Ein ggfs. notwendiger Ferienausschuss beschließt endgültig unabhängig von den Wertgrenzen nach a) - f) sowie m)
Neue Regelung zur Klarstellung der Aufgaben eines Ferienausschusses